

Vorlage Nr. JHA 14/2023		
für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1

Genehmigung der Niederschrift der 1. öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Die Niederschrift der 1. öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses in der Wahlperiode 2023-2027 am 27.09.2023 ist zu genehmigen.

Beschlussvorschlag

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses genehmigen die Niederschrift zur 1. Sitzung am 27.09.2023 in der vorgelegten Fassung.

Frost
Stadtrat

Anlage:
Entwurf Niederschrift 1. Sitzung Jugendhilfeausschuss



N i e d e r s c h r i f t

**über die 1. öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses in der Wahlperiode 2023/
2027 am 27.09.2023**

Sitzungsraum: Bremerhaven, Auf der Bult 5, Raum Saal, Dienstleistungszentrum
Grünhöfe
Beginn: 16:00 Uhr
Ende: 17:30 Uhr

Teilnehmer:innen:

Ausschussvorsitzender:
Herr Grothusen

SPD-Fraktion
Frau Stadtverordnete Czak
Herr Hörske
Herr Kirmitt

CDU-Fraktion
Frau Stadtverordnete Köhler-Treschok
Frau Stadtverordnete Hilck
Frau Stadtverordnete Dertwinkel

Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen
Frau Stadtverordnete Schiller

Bündnis Deutschland- Fraktion
N.N
N.N

Weitere Teilnehmer:innen:

**Vertreter:innen der anerkannten
Träger der Jugendhilfe:**

Herr Helms
Frau Philippi
Frau Ülsmann
Herr Baucks

Beratende Mitglieder:

Herr Frost
Frau Völger
Frau Markowski
Herr Fox
Frau Müdeking
Frau Weiß
Herr Osterndorf

Sachverständige:

Weitere Teilnehmer:innen:

Herr Matkowski, Personalrat für den Bereich
Soziales, Familie, Gesundheit und Sport

Gäste:

Herr Begatik, Dez. IV

Entschuldigte Mitglieder:

Herr Büsker
Herr Stadtverordneter Ventzke
Frau Perau, Frauenbeauftragte Bereich
Soziales, Familie, Gesundheit und Sport
Frau Lentz, Schwerbehindertenvertretung für
den Bereich Soziales, Familie, Gesundheit
und Sport
Frau Näth, Gesamtpersonalrat
Frau Behrens
Frau Fahlbusch
Frau Hesse-Bloch
Frau Keim
Frau Schenke
Frau Simon

Amt für Jugend, Familie und Frauen:

Herr Reichstein
Frau Appelhagen
Frau Wegner
Frau Aydin

Schriftführ:innen:

Herr Feddern/ Frau Finger

1. **Genehmigung der Niederschrift der 14. öffentlichen Sitzung des
Jugendhilfeausschusses in der Wahlperiode 2019/2023 am 04.05.2023.**

- 1.1. **Genehmigung der Niederschrift der 14. öffentlichen Sitzung des
Jugendhilfeausschusses**

JHA 13/2023

Der Jugendhilfeausschuss nimmt das Protokoll zur Kenntnis.

2. **Aussprache über Anliegen von Kindern und Jugendlichen**

Von 16:30 Uhr bis 16:45 Uhr demonstrieren Kinder und Jugendliche gegen die geplanten Kürzungen im Kinder- und Jugendplan des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

3. **Bericht aus den Jugendverbänden**

Herr Helms berichtet über die Aktivitäten der evangelischen Jugend.

3.1. Bericht der Zeltlagerbesuche Sommerferien 2023

Die Abteilungsleitung Jugend- und Frauenförderung Frau Appelhagen berichtet über die Sommerzeltlager der Jugendverbände im Jahr 2023.

4. Vorlagen / Berichte

4.1. Wahl der/ des Vorsitzenden und der/ des stellvertretenden Vorsitzenden JHA 5/2023

Der Jugendhilfeausschuss wählt Herrn Grothusen zum Vorsitzenden und Frau Czak zur stellvertretenden Vorsitzenden.

4.2. Benennung weiterer beratender Mitglieder für den Jugendhilfeausschuss JHA 7/2023

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses stimmen zu, dass jeweils ein/e Vertreter/in der

- Arbeitsgemeinschaft Erziehungshilfen Bremerhaven (AGEB) als Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII mit dem Arbeitsschwerpunkt Hilfen zur Erziehung,
- Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfeplanung in der Jugendförderung als Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII mit dem Arbeitsschwerpunkt Jugendförderung,
- muslimischen Glaubensgemeinschaften

als beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss berufen wird.

4.3. Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss JHA 6/2023

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die dieser Vorlage als Anlage beigefügte Geschäftsordnung und setzt sie mit sofortiger Wirkung für die Dauer der Wahlperiode in Kraft.

4.4. Benennung selbstorganisierter Zusammenschlüsse als beratender Mitglieder für den Jugendhilfeausschuss JHA 8/2023

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses stimmen zu, dass ein:e Vertreter:in des Zusammenschlusses

- Selbsthilfe Bremerhavener Topf e.V.

als zusätzliches beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss nach § 3 (2) der Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde i.V. § 4 SGB VIII berufen wird.

4.5. Einrichtung eines Unterausschusses des Jugendhilfeausschusses JHA 9/2023

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Einrichtung des Unterausschusses „Kinder und Jugend in Beteiligungsprozessen“.

4.6. Fortschreibung des Rahmenkonzepts Frühe Hilfen Bremerhaven 2023 JHA 10/2023

Der Jugendhilfeausschuss stimmt dem Rahmenkonzept Frühe Hilfen Bremerhaven 2023 zu und bittet um jährliche Berichterstattung im Folgejahr.

4.7. Fortschreibung der Kindertagesstätten-Konzeption 2023 JHA 12/2023

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nehmen von der Fortschreibung der Kindertagesstätten-Konzeption und das Rahmenkonzept zum Schutz vor Gewalt in Kindertageseinrichtungen Kenntnis.

4.8. Richtlinien zur Förderung gemeinnütziger Elterninitiativen JHA 11/2023

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die neu gefassten Richtlinien zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine in Bremerhaven zum 01.01.2023 zur Kenntnis und empfiehlt dem Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen, diese zu beschließen.

5. Anträge

6. Anfragen

7. Verschiedenes

7.1. Vorstellung Kinder- und Jugendbeauftragter

Der neue Kinder- und Jugendbeauftragte Ole Biederbick stellt sich vor.

Vorsitzender

Schriftführer

Grothusen

Feddern/Finger

Vorlage Nr. AfJFF 45/2023		
für die gemeinsame Sitzung des Jugendhilfeausschusses und des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen am 07.12.2023		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1

Sachstandsbericht zur Situation der Erstaufnahme von unbegleiteten minderjährigen ausländischen Kindern und Jugendlichen (umA) in Bremerhaven

A Problem

Seit dem 01.11.2015 ist im SGB VIII das Verteilverfahren für unbegleitete minderjährige ausländische Kinder und Jugendliche (umA) als dauerhafte Aufgabe geregelt. In Folge dessen wurden umA in Bremerhaven aufgenommen und eine Vollzeitstelle im Allgemeinen Sozialen Dienst des Amtes für Jugend, Familie und Frauen für die Bearbeitung der in diesem Zusammenhang entstehenden hoheitlichen Aufgaben eingerichtet. In der zweiten Jahreshälfte 2022 stieg die Anzahl der im Land Bremen neu aufgenommen umA stetig an und stabilisierte sich auf hohem Niveau. Daher wurde zum 01.04.2023 das Aufnahmegesetz des Landes Bremen verändert und die Zuständigkeit für die Erstaufnahme für neuankommende umA im Land Bremen auf 80 % für Bremen und 20 % für Bremerhaven festgelegt. Da sich das Land Bremen zurzeit im Vergleich zu anderen Bundesländern in einer Überquote bei der Aufnahme von umA befindet, können die umA nach Abarbeitung der gesetzlich vorgesehenen Abläufe (hoheitliche Aufgaben) in andere Bundesländer umverteilt werden, sofern es keine festgestellten Ausschlussgründe gibt. Für die Bearbeitung gilt eine Frist von vier Wochen ab dem Tag der qualifizierten Altersfeststellung, sollte diese Frist überschritten werden, kann keine Umverteilung mehr stattfinden und die umA sind dauerhaft in Bremerhaven zu betreuen.

B Lösung

Zuständig für die Erstaufnahme von umA in Bremerhaven ist das Amt für Jugend, Familie und Frauen als öffentlicher Träger der Jugendhilfe, das diese Aufgabe gemeinsam mit dem freien Träger DRK Kreisverband Bremerhaven e.V. umsetzt. Der Träger organisiert die Erstaufnahme von männlichen umA in Bremerhaven seit 01.04.2023, zunächst im Jugendgästehaus und seit 01.07.2023 in einer eigenen Erstaufnahme-Einrichtung für die vorläufige Inobhutnahme der umA in der Fritz-Erler-Straße 10 in Bremerhaven-Leherheide. Die Finanzierung der Erstaufnahme-Einrichtung sowie der einzelfallbezogenen Kosten der umA erfolgt durch das Land Bremen. Die Abrechnung läuft über die Abteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe des Amtes für Jugend, Familie und Frauen.

Für weibliche umA wird eine Unterbringung im bestehenden Jugendhilfesystem in Bremerhaven organisiert, hier insbesondere im Mädchennotdienst des Trägers Initiative Jugendhilfe Bremerhaven e.V., einem geschützten Rahmen für weibliche Minderjährige. Die Kosten werden ebenfalls über die Abteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe mit dem Land Bremen abgerechnet.

Das Amt für Jugend, Familie und Frauen hat im Zusammenhang mit der vorläufigen Inobhutnahme der umA folgende hoheitliche Aufgaben zu erledigen: qualifizierte Altersfeststellung, Einschätzung zum Kindeswohl, Prüfen ob sich Verwandte des umA im Inland oder Ausland aufhalten, Einschätzung zur gemeinsamen Unterbringung von Geschwistern oder anderen umA, Anmeldung zur Gesundheitsuntersuchung, Entscheidung über die Anmeldung zur oder den Ausschluss von der Verteilung in andere Bundesländer, während der vorläufigen Inobhutnahme alle Rechtshandlungen vornehmen, die zum Wohl des umA notwendig sind. Des Weiteren gehören zu den Aufgaben des Amtes auch entsprechende Dokumentationen, Kommunikation mit der Landeskoordinierungsstelle umA in Bremen sowie weiteren Behörden und Dienststellen.

Für die im Zusammenhang mit der Änderung des Landesaufnahmegesetzes geschaffenen zusätzlichen Personalstellen von 2,0 Sozialarbeiter:innen für die Fachstelle umA im Allgemeinen Sozialen Dienst und 0,5 Stelle in der Abteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe zur Abrechnung der Kosten hat das Land Bremen eine Finanzierungszusage gegeben. Die Stellen der Sozialarbeiter:innen werden ab 01.11.2023 mit einem Stundenumfang von 1,7 VzÄ besetzt, die Stelle in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe konnte trotz mehrfacher Stellenausschreibung bisher nicht besetzt werden.

In der Anlage beigefügt befindet sich die Darstellung der Entwicklung der Fallzahlen seit Inkrafttreten des geänderten Landesaufnahmegesetzes vom 01.04.2023 bis 30.09.2023. Der Träger der Erstaufnahme-Einrichtung für männliche umA in Bremerhaven, das DRK Bremerhaven, wird im Rahmen der Sitzung berichten.

C Alternativen

Keine, die gesetzlichen Vorgaben des SGB VIII sowie des Landesaufnahmegesetzes sind umzusetzen.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Im Amt für Jugend, Familie und Frauen wurde 2016 1,0 Vollzeitstelle umA im ASD eingerichtet, in der Organisationsuntersuchung 2022 wurde ein Mehrbedarf von 0,34 VzÄ ermittelt, dieser soll im Rahmen des anerkannten überplanmäßigen Bedarfs besetzt werden. Im Zuge der Änderung des Landesaufnahmegesetzes zum 01.04.2023 wurde mit dem Land Bremen die Einrichtung von weiteren zwei Vollzeitstellen Sozialarbeiter:in für den ASD sowie 0,5 Stelle für die Wirtschaftliche Jugendhilfe überplanmäßig und unbefristet vereinbart. Diese 2,5 Stellen werden vom Land Bremen finanziert.

Ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger sind von der Berichterstattung in besonderer Weise betroffen, da es sich um den Sachstandsbericht zur Situation der Erstaufnahme für unbegleitete minderjährige ausländische Kinder und Jugendliche in Bremerhaven handelt. Die Unterbringung von männlichen und weiblichen umA erfolgt in getrennten Einrichtungen. Klimaschutzrelevante Auswirkungen sind nicht bekannt. Besondere Belange von Menschen mit Behinderung und des Sports sind nicht betroffen. Die Stadtteilkonferenz Leherheide wurde über den Betrieb der Erstaufnahme-Einrichtung für männliche umA informiert.

E Beteiligung / Abstimmung

Der Magistrat wird regelmäßig über die Entwicklung der Fallzahlen informiert. Eine regelmäßige Abstimmung mit der Landeskoordination umA Bremen findet statt.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Im Zusammenhang mit der öffentlichen Sitzung des Ausschusses. Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG ist sichergestellt.

G Beschlussvorschlag

- 1) Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Sachstandsbericht zur Situation der Erstaufnahme von umA in Bremerhaven zur Kenntnis.
- 2) Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen nimmt den Sachstandsbericht zur Situation der Erstaufnahme von umA in Bremerhaven zur Kenntnis.

Frost
Stadtrat

Anlage: Statistik UMA 2023-09-30

Berichterstattung zur vorläufigen Inobhutnahme gem. § 42a SGB VIII von unbegleiteten minderjährigen ausländischen Kindern und Jugendlichen (umA) in Bremerhaven

Zeitraum: 01.04.2023 – 30.09.2023

Stand der Daten: 17.10.2023

Aufnahmestand/Gesamtfallzahl in Bremerhaven

1 Ankommende umA in Bremerhaven

Vorläufige Inobhutnahme	männlich	weiblich	Verteilung ausgeschlossen				Verteilung und Verfahren		
			schaft oder anderen gesetzlichen Ausschlussgründe n	wg. Krankheit	Entwichen	volljährig	zur Verteilung angemeldet	tatsächlich umverteilt	im Verfahren
29	28	1	5	0	1	1	9	8	13

2 Zugänge nach Zuständigkeitswechsel laut Landesaufnahmegesetz

Vorläufige Inobhutnahme	männlich	weiblich	Verteilung ausgeschlossen				Verteilung und Verfahren		
			schaft oder anderen gesetzlichen Ausschlussgründe n	wg. Krankheit	Entwichen	volljährig	zur Verteilung angemeldet	tatsächlich umverteilt	im Verfahren
117	113	4	8	0	1	10	64	47	34

3 Herkunftsländer

Syrien
Afghanistan
Somalia
Ghana
Gambia
Marokko
Türkei
Algerien
Albanien
Libyen
Angola
Jemen
Ukraine
Guinea
Ägypten
Dominikanische Republik
Uganda
Westsahara
Liberia
Mali
Serbien
Nigeria
Cote d'Ivoire
Sierra Leone
Senegal

4 Quote Zuständigkeit nach Landesaufnahmegesetz

	Bremen	Bremer- haven	Gesamt
Ist nach Umverteilung	476	117	593
Ist Quote	80,30%	19,70%	100%

Vorlage Nr. AfJFF 46/2023		
für die gemeinsame Sitzung des Jugendhilfeausschusses und des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen am 07.12.2023		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1

51/6 Gemeinsamer Handlungsrahmen Kindeswohlgefährdung für die Stadt Bremerhaven

A Problem

Das im Juni 2021 in Kraft getretene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz steht für Verbesserungen vor allem für diejenigen jungen Menschen, die benachteiligt sind, die unter belastenden Lebensbedingungen aufwachsen oder die Gefahr laufen, von der sozialen Teilhabe abgehängt zu werden.

Das Gesetz sieht umfangreiche Änderungen in verschiedenen Bereichen vor, u.a. im verbesserten Kinder- und Jugendschutz.

Die Aktualisierung des Handlungsrahmens Kindeswohlgefährdung für die Stadt Bremerhaven trägt den gesetzlichen Anforderungen Rechnung und berücksichtigt dabei die Organisationsstruktur der Fachabteilung des Amtes für Jugend, Familie und Frauen.

Der Handlungsrahmen Kindeswohlgefährdung regelt das Verfahren bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung bei Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und beinhaltet die für eine Gefährdungseinschätzung hilfreichen Leitfragen und Checklisten sowie den zu verwendenden Meldebogen. Er beschreibt die Regelungen zur Zusammenarbeit und Kooperation mit Berufsgeheimnisträger:innen hinsichtlich der Einbeziehung bei fachlicher Erforderlichkeit und in geeigneter Weise bei der Gefährdungseinschätzung und der Rückmeldepflicht an Berufsgeheimnisträger:innen. Berufsgeheimnisträger:innen sind zahlreiche im Gesetz definierte Berufsgruppen wie Sozialarbeiter:innen, Lehrer:innen, Ärzt:innen etc., die in ihrer Berufsausübung mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen.

Der Handlungsrahmen Kindeswohlgefährdung für die Stadt Bremerhaven stellt somit für alle Akteure der Kinder- und Jugendhilfe und Berufsgeheimnisträger:innen, eine wichtige und erforderliche Handlungsstruktur dar, um den Kinderschutz in der Stadt in gemeinsamer Verantwortung weiterhin sicher zu stellen.

B Lösung

Das Dezernat IV legt den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses den anliegenden aktualisierten „Gemeinsamer Handlungsrahmen Kindeswohlgefährdung für die Stadt Bremerhaven“ vor. Im Rahmen der Sitzung erfolgt ein mündlicher Vortrag zu den relevanten Aktualisierungen des Handlungsrahmens Kindeswohlgefährdung für die Stadt Bremerhaven sowie eine Darstellung der Kindeswohlgefährdungsmeldungen der letzten zwölf Monate.

C Alternativen

Keine die geeignet sind, den gesetzlichen Auftrag umzusetzen.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlages

Mit dem Beschluss sind keine personalwirtschaftlichen oder finanziellen Auswirkungen verbunden.

Der Handlungsrahmen regelt die Verfahren zum Schutz von allen Kindern und Jugendlichen

in Bremerhaven unabhängig ihrer Nationalität, Geschlechts- und Religionszugehörigkeit. Auch die Belange von behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern und Jugendlichen werden durch den Handlungsrahmen Kindeswohlgefährdung sichergestellt. Klimaschutzrelevante Auswirkungen sowie eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils sind nicht zu erkennen. Besondere Belange des Sports liegen nicht vor.

E Beteiligung/ Abstimmung

Eine Beteiligung der pädagogischen Fachabteilungen des Amtes für Jugend, Familie und Frauen sowie der Akteur:innen der altersbezogenen Präventionsketten ist erfolgt.

F Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach BremFG

Eine Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf diese Vorlage erfolgt im Rahmen der Berichterstattung über die öffentliche Sitzung.

Die Bekanntgabe des aktualisierten Handlungsrahmen Kindeswohlgefährdung des Amtes für Jugend, Familie und Frauen und der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Bremerhaven ist sichergestellt. Es erfolgt sowohl eine digitale, als auch eine analoge Verbreitung. Das Dezernat IV gewährleistet die Einhaltung der Bestimmungen nach dem Bremischen Informationsfreiheits-Gesetz.

G Beschlussvorschlag

- 1) Der Jugendhilfeausschuss nimmt den aktualisierten Handlungsrahmen Kindeswohlgefährdung für die Stadt Bremerhaven zur Kenntnis.
- 2) Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen nimmt den aktualisierten Handlungsrahmen Kindeswohlgefährdung für die Stadt Bremerhaven zur Kenntnis.

Frost
Stadtrat

Anlage: Gemeinsamer Handlungsrahmen Kindeswohlgefährdung für die Stadt
Bremerhaven



BREMERHAVEN
MEER ERLEBEN!



GEMEINSAMER HANDLUNGSRAHMEN KINDESWOHLGEFÄHRDUNG FÜR DIE STADT BREMERHAVEN



**SEESTADT
BREMERHAVEN**

Amt für Jugend, Familie und Frauen

Impressum:

Magistrat der Stadt Bremerhaven,
vertreten durch den Oberbürgermeister Melf Grantz
Postfach 21 03 60
27524 Bremerhaven

Hausanschrift Verwaltungszentrum (Stadthäuser 1 - 6):
Hinrich-Schmalfeldt-Straße
27576 Bremerhaven

Telefon: 0471 590-0

E-Mail: Stadtverwaltung@magistrat.bremerhaven.de

Verantwortliche Dienststelle:

Amt für Jugend, Familie und Frauen
Abteilung Soziale Dienste
Hinrich-Schmalfeldt-Straße, Stadthaus 3
27576 Bremerhaven
E-Mail: jugendamt@magistrat.bremerhaven.de

Erarbeitet von der Projektgruppe IV zur SGB VIII-Reform

Frau Aydin 51/02

Frau Wegner 51/6.1

Frau Bethke 51/6.1

Frau Burkhardt 51/8

sowie durch interne Beteiligungen und die AG 1, AG 2, AG 3 der Präventionsketten

2. Überarbeitung, Stand: Oktober 2023

Lizenz:



Die Texte dieser Publikation stehen grundsätzlich unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitung 3.0 (CC BY-NC-ND 3.0)“.

Bildrechte:

Titelbild: Pixabay License, freie kommerzielle Nutzung

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleg:innen,

jedes Kind hat ein Recht auf eine gesunde Entwicklung, Förderung und Teilhabe. Der Schutz von Kindern ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und daher auf allen unterschiedlichen Ebenen als gemeinsame Aufgabe der Akteur:innen wahrzunehmen. Als Basis dient der „Gemeinsame Handlungsrahmen Kindeswohlgefährdung des Amtes für Jugend, Familie und Frauen und der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Bremerhaven“.

Im Jahr 2022 sind beim Sozialen Dienst der Stadt Bremerhaven 943 Meldungen möglicher Kindeswohlgefährdungen eingegangen. Davon wurde bei 80 Meldungen eine akute Gefährdung und bei 83 Meldungen eine latente Kindeswohlgefährdung festgestellt. Bei 282 Meldungen wurde keine Kindeswohlgefährdung festgestellt, aber weiterführender Betreuungsbedarf. 498 Meldungen waren unbegründet. Die Entwicklung der Verfahren nach § 8a SGB VIII zeigt in den letzten Jahren eine steigende Tendenz.

Dabei sind präventive Angebote, kooperative Netzwerke und umfassende Unterstützungssysteme wesentliche Gelingensfaktoren, um die Entwicklung von Risiken einzuschränken. Durch das frühzeitige Erkennen von Risiken und dem Bereitstellen niedrigschwelliger Hilfen können Familien frühzeitig gestärkt und Entwicklungsmöglichkeiten nachhaltig verbessert werden.

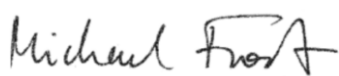
Bereits seit 2017 arbeiten Sie auf der Basis des Handlungsrahmens, der sich als Verfahren für die praktische Umsetzung bewährt hat. Wichtig ist es uns jedoch, dass wir zum einen vereinbarte Verfahren regelmäßig überprüfen und zum anderen Gesetzesnovellierungen entsprechend aufnehmen. Durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, das am 10.06.2021 in Kraft getreten ist, gibt es unter anderem im Bereich des Kinderschutzes geänderte Anforderungen an die Fachkräfte bei öffentlichen und freien Trägern. Diese dienen dem verbesserten Schutz der Kinder und Jugendlichen, den wir auch in Bremerhaven umsetzen wollen.

Daher wurde der bisherige „Gemeinsame Handlungsrahmen Kindeswohlgefährdung“ in einem breiten Beteiligungsprozess überarbeitet. Die gesetzlichen Änderungen durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurden dabei ebenso berücksichtigt wie die Erfahrungen aus der bisherigen Praxis und organisatorische Veränderungen im Amt für Jugend, Familie und Frauen.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit der Vorlage der aktualisierten Fassung weiterhin eine gute Grundlage für die bestmögliche Handlungssicherheit im Kinderschutz in Bremerhaven zur Verfügung stellen können.

Anregungen und Hinweise, die sich aus der praktischen Umsetzung ergeben, richten Sie gerne an jugendamt@magistrat.bremerhaven.de.

Dieser Handlungsrahmen Kindeswohlgefährdung tritt mit der Veröffentlichung im November 2023 in Kraft und ersetzt die bis dahin geltenden Abläufe und Verfahren.



Michael Frost
Dezernent



Martina Völger
Leiterin des Amtes für Jugend, Familie und Frauen

Inhalt

1	Begriffsbestimmung Kindeswohlgefährdung	5
1.1	Definition	5
1.2	Schutzauftrag des Jugendamtes	5
1.3	Formen von Gewalt	7
1.4	Differenzierung von Kindeswohlgefährdungen	8
2	Einschätzung des Gefährdungsrisikos und Handlungsbedarfs	9
2.1	Verfahren gemäß § 8a SGB VIII zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl	9
2.2	Fall im Handlungsmuster des ASD	12
2.3	Datenschutz	12
2.4	Vereinbarungen zwischen Jugendamt und Trägern zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII	13
2.5	Meldepflicht	13
3	Berufsgeheimnisträger	14
3.1	Personengruppe	14
3.2	Verfahren	14
3.3	Beteiligung	15
3.4	Rückmeldung (Informationspflicht)	16
4	Die insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz	17
4.1	Rolle der insoweit erfahrenen Fachkraft	17
4.2	Aufgabe der insoweit erfahrenen Fachkraft	17
4.3	Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft	18
4.4	Balint-Gruppen	19
5	Leitfäden zur Gesprächsführung	20
5.1	Gesprächsführung mit Kindern	20
5.2	Gesprächsführung mit Eltern	20
6	Anhang	22
	Anlage 1: Gesetzliche Grundlagen	22
	Artikel 6 Grundgesetz	22
	§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	22
	§ 50 SGB VIII Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten	23
	§ 1631 BGB Inhalte und Grenzen der Personensorge	24

§ 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls	24
§ 1666a BGB Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen	25
§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung	25
§ 5 KKG Mitteilung an das Jugendamt.....	26
Anlage 2: Checkliste – Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	27
Anlage 3: Leitfragen im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung.....	34
Leitfragen zur Gefährdungseinschätzung im Säuglingsalter.....	34
Leitfragen zur Gefährdungseinschätzung im Kita-Alter (1 – 6 Jahre)	35
Leitfragen zur Gefährdungseinschätzung im Schulalter (6 – 17 Jahre)	36
Anlage 4: Meldebogen – Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	37
Anlage 5: Muster einer Vereinbarung zum Verfahren gemäß § 8a SGB VIII zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl	39
Anlage 6: Liste der jährlichen Meldungen der Einrichtungen/ Träger	41
Kontakt.....	42
Quellennachweis	44

1 Begriffsbestimmung Kindeswohlgefährdung

1.1 Definition

Die Rechtsprechung versteht unter Gefährdung „eine gegenwärtig in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“¹.

Allgemein kann Kindeswohlgefährdung wie folgt definiert werden:

***Die Rechte von Kindern und Jugendlichen werden nicht gewahrt und die gesunde körperliche oder psychische Entwicklung ist gefährdet*².**

Der Kinderschutz orientiert sich an den Grundrechten sowie den Grundbedürfnissen von Kindern, was für eine normale kindliche Entwicklung im Sinne anerkannter Standards unabdingbar ist.³ Bei der Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen wirken die familiäre Situation, die Lebensumstände und Risikofaktoren zusammen, wodurch sich eine hohe Komplexität ergibt. Daher ist das Kindeswohl immer im Einzelfall zu beurteilen und abhängig von den jeweiligen Begleitumständen.

Die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung geschieht aufgrund einer fachlichen und rechtlichen Bewertung von Lebenslagen:

- Die möglichen Schädigungen, die die Kinder in ihrer weiteren Entwicklung aufgrund dieser Lebensumstände erfahren können.
- Die Erheblichkeit der Gefährdungsmomente (Intensität, Häufigkeit und Dauer des schädigenden Einflusses) bzw. der Erheblichkeit des erwarteten Schadens.
- Der Grad der Wahrscheinlichkeit (Prognose) eines Schadenseintritts. Dabei geht es um die Beurteilung zukünftiger Einflüsse, vor denen das Kind zu schützen ist.
- Die Fähigkeit der Erziehungsberechtigten, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- Die Bereitschaft der Erziehungsberechtigten, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

1.2 Schutzauftrag des Jugendamtes

Die Verantwortung für das Aufwachsen von Kindern obliegt ihren Eltern. Sie haben das Recht und die Pflicht für die Pflege und Erziehung ihrer Kinder, über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft⁴. Eltern und andere Erziehungsberechtigte sollen dabei beraten und unterstützt sowie Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung gefördert werden. Ist eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet, besteht ein Rechtsanspruch des Personensorgeberechtigten auf Hilfe zur Erziehung für sich und sein

¹ BGH FamRZ 1956, 350 = NJW 1956, 1434

² Kinderschutz im Kreis Groß-Gerau: Kinder und Jugendliche schützen. Beratung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (2017), S. 7

³ Maywald, Jörg (2019): Kindeswohl in der Kita. Leitfaden für die pädagogische Praxis, S. 12

⁴ Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz

Kind⁵. Die individuellen Hilfen sollen Familien bei der Erziehung unterstützen und ergänzen. Die Inanspruchnahme von Beratung und Hilfen ist freiwillig.

Besteht eine Kindeswohlgefährdung und sind die Eltern nicht gewillt oder in der Lage, diese abzuwenden, greift das staatliche Wächteramt und verpflichtet die zuständigen staatlichen Stellen zum Tätigwerden. In erster Linie hat der Gesetzgeber die Jugendämter und Familiengerichte durch den Schutzauftrag des Jugendamtes nach § 8a SGB VIII und die Befugnisse des Familiengerichtes für Maßnahmen nach § 1666 und § 1666a BGB damit beauftragt.

Nach § 1666 Abs. 1 BGB hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet ist, und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden.

Der Schutzauftrag des Jugendamtes wird in § 8a SGB VIII konkretisiert: Es ist nach Absatz 1 verpflichtet, gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung nachzugehen und das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Die Erziehungsberechtigten und das Kind oder der Jugendliche sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit der Schutz dadurch nicht gefährdet wird. Sofern erforderlich, soll sich das Jugendamt bei Kindern einen unmittelbaren Eindruck vom Kind und seinem persönlichen Umfeld verschaffen. Wenn Hilfen zur Abwendung der Gefährdung notwendig sind, sind diese den Erziehungsberechtigten anzubieten. Die Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung sind in den Absätzen 2 bis 3 beschrieben, dazu gehören die Anrufung des Familiengerichtes, die Inobhutnahme und die Einschaltung anderer Stellen. Absatz 4 verpflichtet die Jugendämter Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, über deren Wahrnehmung des Schutzauftrags zu schließen. Absatz 5 regelt die Kooperation der Jugendämter bei Zuständigkeitswechseln.

Die benannten gesetzlichen Grundlagen befinden sich in Anlage 1.

⁵ § 27 Abs. 1 SGB VIII

1.3 Formen von Gewalt

Kindeswohlgefährdungen können in verschiedenen Formen von Gewalt auftreten:

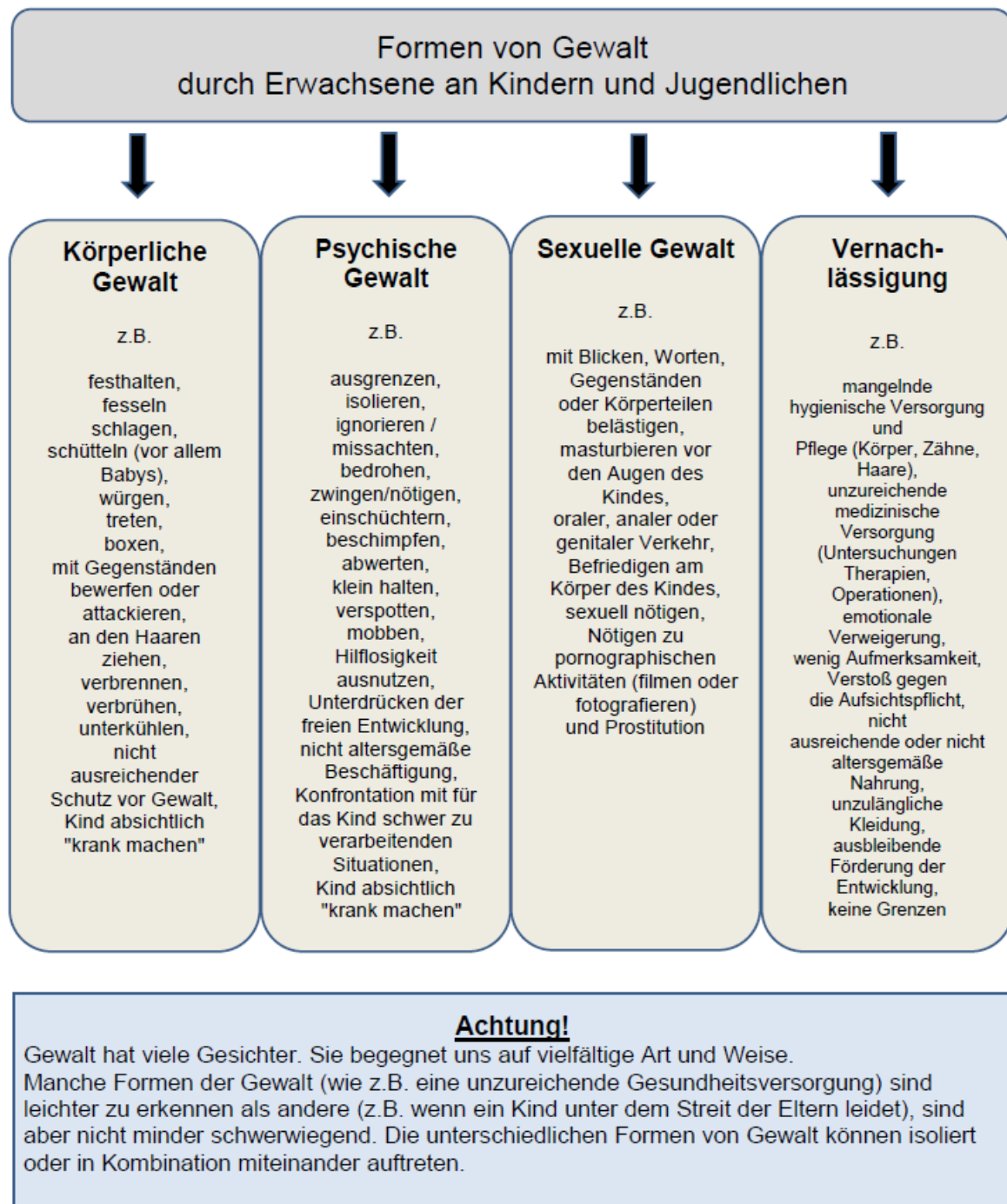


Abbildung: Rahmenkonzept zum Schutz vor Gewalt in Bremerhavener Kindertageseinrichtungen (2023)

1.4 Differenzierung von Kindeswohlgefährdungen

Kindeswohlgefährdungen können je nach Grad der Gefährdung unterschiedlich gewichtet werden, wobei der Zustand fortwährend fachlich neu bewertet wird.

Einzelne Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Es liegen einzelne Anhaltspunkte einer Gefährdung vor, die eine Beobachtung der Situation erfordern.

Latente/ andauernde Kindeswohlgefährdung

Einzelne Anhaltspunkte werden über einen längeren Zeitpunkt beobachtet, die gegenwärtige tatsächlich bestehende Gefahr kann nicht eindeutig beantwortet werden. Der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung kann nicht ausgeschlossen werden.

Drohende Kindeswohlgefährdung

Kein sofortiges Eingreifen des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes, aber eine zügige Veränderung der Situation für das Kind ist erforderlich. Der Klärungsprozess unter Beteiligung der Sorgeberechtigten ist unverzüglich einzuleiten mit dem Ziel, die Sorge- und Erziehungsberechtigten zur Mitarbeit und der Inanspruchnahme von Hilfen zu bewegen.

Aufgrund der Dynamik im Einzelfall kann der Übergang von einer drohenden zu einer akuten Kindeswohlgefährdung fließend sein.

Akute Kindeswohlgefährdung

Sofortiges Handeln erforderlich, z. B. eine Inobhutnahme des Kindes zur Sicherstellung der körperlichen Unversehrtheit und Vermeidung von Schäden. Umgehende Information an das Kinderschutzteam des Allgemeinen Sozialen Dienstes, ggf. Polizei oder ähnliche Instanzen über die Gefährdungseinschätzung und die Einschätzung zum Handlungsbedarf.

2 Einschätzung des Gefährdungsrisikos und Handlungsbedarfs

Auf der Grundlage beobachtbaren Verhaltens bzw. Kriterien von Gefährdungen wird eine Beurteilung der konkret vorliegenden Situation des betroffenen Kindes oder Jugendlichen vorgenommen. Insbesondere sind folgende Faktoren zu beachten:

- das Alter und der Entwicklungsstand des Kindes/ Jugendlichen,
- die konkrete Lebenssituation der Familie,
- die Möglichkeiten und Grenzen der Erziehungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.

Bei der Entwicklung einer eindeutigen Beurteilung des Kindeswohls sind die Wahrnehmung, Maßstäbe und eigene Persönlichkeit sowie individuelle Biografie der beobachtenden Person zu berücksichtigen. Daher ist für eine objektive Beurteilung des Gefährdungsrisikos die Einschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte vorzunehmen.

Im Prozess der Gefährdungseinschätzung bietet die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft die fachliche Begleitung und fallbezogene Neutralität in der Beratung (siehe Punkt 4: Die insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz).

2.1 Verfahren gemäß § 8a SGB VIII zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl

Fälle möglicher Kindeswohlgefährdungen zeigen sich immer unterschiedlich und sind individuell zu betrachten. Um das Vorgehen zu strukturieren und zu erleichtern sowie im akuten Fall Orientierung und Sicherheit für die Mitarbeitenden zu geben, werden im Folgenden die Handlungsabläufe dargestellt.

Info

Die Träger haben zur Sicherstellung der Einschätzung von Anhaltspunkten, der Gefährdungseinschätzung und der Verfahrensabläufe ihren Leitungs- und Fachkräften den **„Gemeinsamen Handlungsrahmen Kindeswohlgefährdung“ bekannt zu machen.**

Feststellung

Erfährt eine Fachkraft im Rahmen ihrer Dienstausbübung von Anhaltspunkten über eine Gefährdung des Wohls eines Kindes ist **unverzüglich die zuständige Leitung zu informieren.** Der Träger organisiert bei gewichtigen Anhaltspunkten zeitnah ein **Fallgespräch zur Gefährdungseinschätzung** unter **Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft** (siehe Punkt 4).

Beratung

Im Rahmen der **Gefährdungseinschätzung** wird das weitere Vorgehen besprochen, Maßnahmen und Unterstützungsmöglichkeiten vereinbart sowie Verantwortlichkeiten für ihre Durchführung festgelegt.

Handlungshilfen zur Gefährdungseinschätzung bieten die „Checkliste – Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“ (Anlage 2) und die „Leitfragen im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung“ (Anlage 3).

Gespräch

Auf der Basis der Gefährdungseinschätzung erfolgt die **Einbeziehung der Personensorgeberechtigten**, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes/ Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Je nach Alter des Kindes wird dieses einbezogen⁶. Die Fachkräfte der Träger sollen bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten. Das Verfahren ist trägerintern zu **dokumentieren**.

Entscheidung

Im **Fallgespräch zur Gefährdungseinschätzung** wird entschieden, ob unmittelbar eine Kindeswohlgefährdung mit der Notwendigkeit zu sofortiger Krisenintervention vorliegt.

Dann wird das Kinderschutzteam des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Amtes für Jugend, Familie und Frauen unmittelbar informiert.

Sollten zunächst interne Maßnahmen ergriffen werden, sind diese entsprechend zu dokumentieren und bei einer ggf. später erfolgenden Meldung durch den Meldebogen (Anlage 4) an das Kinderschutzteam zu übersenden.

Info

Das Kinderschutzteam des Allgemeinen Sozialen Dienstes ist zu **informieren**, wenn die Maßnahmen und Hilfen nicht angenommen werden, nicht ausreichend sind oder der Träger nicht in der Lage ist, die Wirksamkeit der Maßnahmen zu prüfen und eine weitere Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen nicht ausgeschlossen werden kann.

Rückmeldung

Berufsheimnisträger⁷ erhalten eine **Rückmeldung**, ob gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes/ Jugendlichen vorliegen und ob das Amt für Jugend, Familie und Frauen zum Schutz des Kindes/ Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Siehe hierzu Punkt 3: Berufsheimnisträger. Sie werden in geeigneter Weise in die Gefährdungseinschätzung **einbezogen**.

Das im Folgenden abgebildete Verfahrensschema stellt die Abläufe dar, die bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung vorzunehmen sind. Im Anhang befinden sich die benannten Formulare und Handlungshilfen:

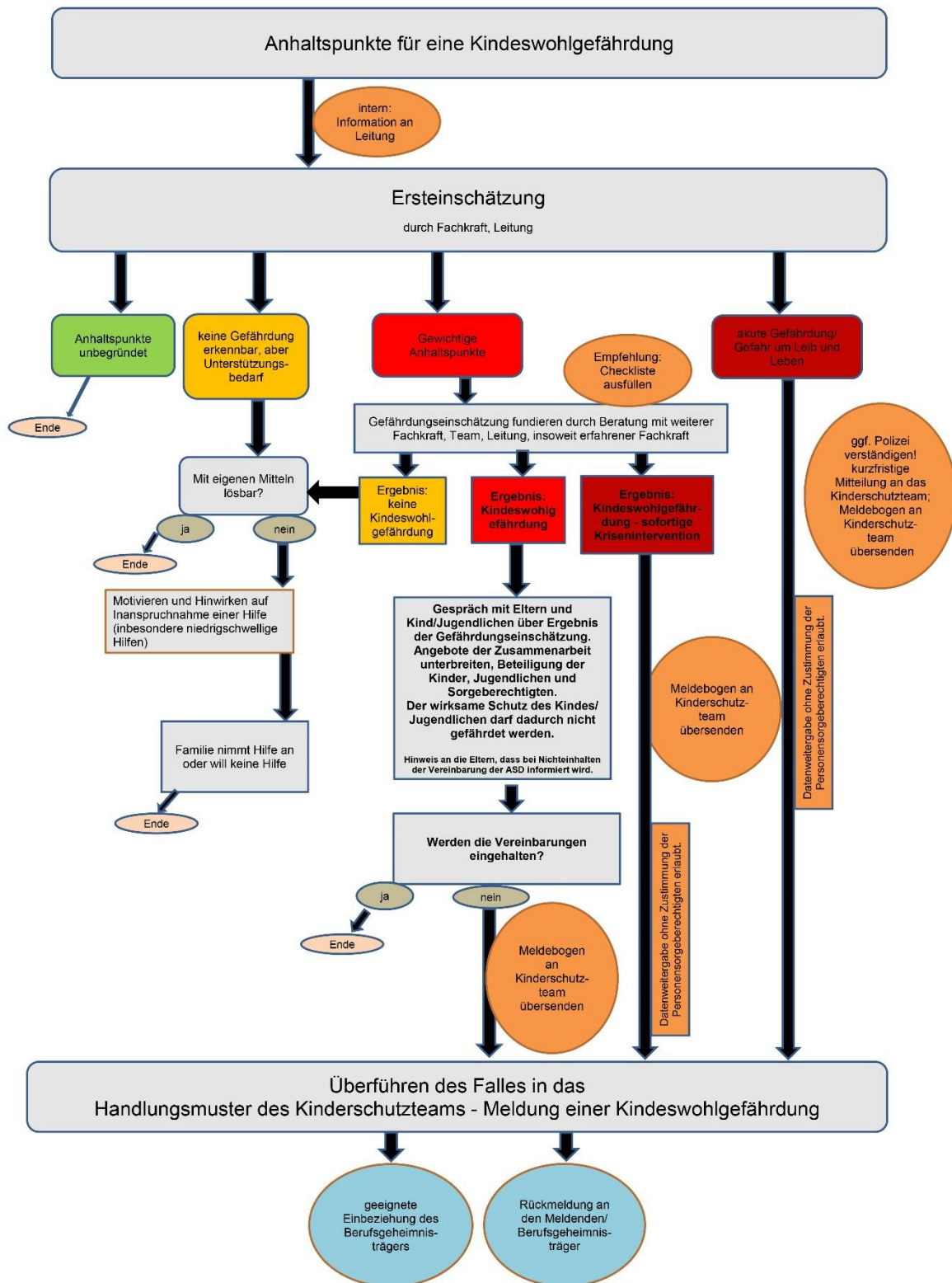
- Checkliste – Verdacht auf Kindeswohlgefährdung als Arbeitshilfe im Rahmen der Gefährdungseinschätzung.
- Meldebogen zur Übermittlung einer Kindeswohlgefährdung an das Kinderschutzteam des Amtes für Jugend, Familie und Frauen.
- Zudem enthält dieser Handlungsrahmen Leitfragen, die zur Einschätzung von Anhaltspunkten bei möglichen Kindeswohlgefährdungen hinzugezogen werden können.

⁶ gemäß § 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII

⁷ gemäß Artikel 4 Abs. 1 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Verfahrensschema für freie Träger/Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe/Geheimnisträger

Stand der Bearbeitung: final 10/23 durch Projektgruppe IV



vgl. auch: Institut für Soziale Arbeit e.V., (Hg.), Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe, Münster 2006, S. 97 und amtsinterne Anpassung durch Projektgruppe IV

2.2 Fall im Handlungsmuster des ASD

Nach Eingang einer Meldung beim Kinderschutzteam des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) werden die Fachkräfte wie folgt tätig:

Einschätzung

Ersteinschätzung der Meldung: Beratung im Team und ggf. Einbeziehung der Sachgebietsleitung → Entscheidung über geeignete Maßnahmen.

Beteiligung

Bei Bedarf und nach Möglichkeit wird der meldende **Berufsgeheimnisträger an den Maßnahmen zur Gefährdungseinschätzung beteiligt**. Die Betroffenen werden vorab darüber informiert, sofern der wirksame Schutz des Kindes/ Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Die Entscheidung, ob und in welcher Weise die Beteiligung erfolgt, trifft das Kinderschutzteam/ der ASD.

Besuch

Es erfolgt ein **Hausbesuch bzw. persönliche Kontaktaufnahme zum jungen Menschen nach dem Vier-Augen-Prinzip**, bei dem sich die Fachkräfte einen unmittelbaren Eindruck vom Kind/ Jugendlichen verschaffen: Inaugenscheinnahme als gesetzlich bestimmte Handlungsoption im Verfahren der Risikoeinschätzung.

Einschätzung

Im Anschluss wird erneut eine **Risikoeinschätzung** vorgenommen und erforderliche Maßnahmen ergriffen, ggf. Maßnahmen zum Schutz des Kindes/ Jugendlichen.

Dokumentation

Der Meldungseingang, die Bearbeitung und die Beendigung werden in der entsprechenden Software **dokumentiert**.

Rückmeldung

Nach Meldungseingang erfolgt eine **Rückmeldung** an den **Berufsgeheimnisträger**, ob gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes/ Jugendlichen vorliegen und ob das Kinderschutzteam des Amtes für Jugend, Familie und Frauen zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und/oder noch tätig ist. Die Betroffenen werden vorab darüber informiert, es sei denn, der wirksame Schutz des Kindes/ Jugendlichen wird in Frage gestellt. Die Rückmeldung an den Berufsgeheimnisträger wird in der Software dokumentiert.

2.3 Datenschutz

Grundsätzlich gilt, dass persönliche Daten beim Betroffenen zu erheben sind.

Wirken die Betroffenen/ Sorgeberechtigten nicht mit, dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn eine gesetzliche Grundlage hierzu besteht oder die Kenntnis der Daten für die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII erforderlich ist.

Für die Datenweitergabe nach § 4 Abs. 3 KKG im Zuge der Gefährdungseinschätzung und bei Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft, die nicht in der Einrichtung/ bei dem Träger tätig ist, sind die Daten zu anonymisieren, soweit dies die Aufgabenerfüllung zulässt.

Vor einer Weitergabe von Informationen an das Kinderschutzteam des Amtes für Jugend, Familie und Frauen ist die Einwilligung des Betroffenen einzuholen. Das Jugendamt ist ohne die Einwilligung des Betroffenen zu informieren, wenn angebotene Hilfen nicht angenommen werden oder nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden und eine Kindeswohlgefährdung besteht. Zudem sind im Rahmen der Gefährdungseinschätzung durch das Kinderschutzteam, z. B. Anruf oder Erscheinen in der Einrichtung, Fragen zum Kind und zur Familie, auch ohne Einwilligung der Betroffenen, zu beantworten.

2.4 Vereinbarungen zwischen Jugendamt und Trägern zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII

Das Jugendamt ist gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII verpflichtet mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, Vereinbarungen und verbindliche Regelungen zur Ausgestaltung des Schutzauftrages zu treffen. Die Vereinbarungen bilden die strukturelle und verfahrensmäßige Grundlage für die Zusammenarbeit und Kooperation gemäß § 8a SGB VIII. Eine Muster-Vereinbarung wird in Anlage 6 dargestellt.

2.5 Meldepflicht

Träger von Einrichtungen sind gemäß § 47 Abs. 1 SGB VIII verpflichtet, bei Vorliegen einer Beeinträchtigung des Kindeswohls, die Vorfälle der zuständigen Aufsichtsbehörde (Landesjugendamt) zu melden, die das zuständige örtliche Jugendamt über Vorfälle informiert.

§ 47 Abs. 1 SGB VIII

Melde- und Dokumentationspflichten; Aufbewahrung von Unterlagen

„Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich (...) Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, (...) anzuzeigen.“

3 Berufsgeheimnisträger

3.1 Personengruppe

Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) beschreibt in § 4 Abs. 1 die Personengruppen der sog. Berufsgeheimnisträger⁸:

1. Ärztinnen oder Ärzte, Zahnärztinnen oder Zahnärzte, Hebammen oder Entbindungspfleger oder Angehörige eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -berater sowie
4. Beraterinnen oder Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen oder -arbeiter oder staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrer an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

3.2 Verfahren

Berufsgeheimnisträger:innen, denen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden, sollen die Situation zunächst mit dem Kind/ Jugendlichen und Erziehungsberechtigten erörtern, beraten und ggf. motivieren Hilfen nach dem SGB VIII anzunehmen; hierdurch darf der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt werden.

Zur Einschätzung der Gefährdung können Berufsgeheimnisträger:innen im konkreten Einzelfall eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft in Anspruch nehmen. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln. Die Daten sind vor einer Übermittlung zu pseudonymisieren.

Die Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Familien des Amtes für Jugend, Familie und Frauen gewährleistet den Anspruch auf diese Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft für Berufsgeheimnisträger:innen und/ oder vermittelt entsprechende Beratungsangebote. Erreichbar ist die Fachstelle unter der Rufnummer 0471 590-2158 oder per E-Mail: beratungsstelle@magistrat.bremerhaven.de.

⁸ <https://dijuf.de/handlungsfelder/kjsg/kjsg-faq/kinderschutz>

Wird das Tätigwerden des Jugendamtes als erforderlich angesehen (Gefährdungsabwendung nach § 4 Abs. 1 KKG scheidet aus, war erfolglos oder nicht ausreichend), darf das Kinderschutzteam des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Amtes für Jugend, Familie und Frauen informiert werden. Die Betroffenen sind von den Berufsgeheimnisträger:innen darauf vorab hinzuweisen, es sei denn, der wirksame Schutz des Kindes/ Jugendlichen wird in Frage gestellt.

3.3 Beteiligung

Berufsgeheimnisträger:innen, die dem Jugendamt Informationen hinsichtlich einer möglichen Kindeswohlgefährdung übermittelt haben, sind „in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen“⁹ sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist und der Schutz des betroffenen Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Die Beteiligung von Berufsgeheimnisträger:innen kann erforderlich sein, wenn für den konkreten Einzelfall weiterführende Informationen benötigt werden, die ohne Einbeziehung nicht oder nur erschwert erlangt werden können. Die Beteiligung dient dem Jugendamt als Grundlage eines möglichst umfassenden Bildes für die Sicherstellung einer fundierten Einschätzung der Gefährdung. Beispiele der Beteiligung:

- berufliche Vertrauensbeziehung zur Familie, z. B. Kita-Leitung (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 KKG) oder Lehrer:in (§ 4 Abs. 1 Nr. 7 KKG);
- Erfahrungen aus dem beruflichen Kontext, z. B. Ärzt:in (wie Kinderarzt, Frauenarzt § 4 Abs. 1 Nr. 1 KKG) oder Psycholog:in (§ 4 Abs. 1 Nr. 2);
- Einschätzungen zur persönlichen Situation der Eltern/ des Kindes/ Jugendlichen, z. B. Suchtberater:in (§ 4 Abs. 1 Nr. 4).

Bei der Entscheidung, ob und wie die mitteilende Person an der Gefährdungseinschätzung beteiligt wird, sind ggf. Auswirkungen auf die Vertrauensbeziehung (und dem weiteren Hilfezugang) abzuwägen. Formen der Beteiligung können sein:

- Nachfragen zum mitgeteilten Sachverhalt, um für die Gefährdungseinschätzung weitere Informationen zu erhalten, z. B. Ressourcen der Familie, Vertrauensbeziehung;
- gemeinsame Gefährdungseinschätzung mit der Familie, z. B. belastbare Beziehung der mitteilenden Person (z. B. Kita/ Schule) und für weiteren Verlauf unterstützend.

Folgende Kriterien sind bei der Beteiligung zu berücksichtigen:

- der Wille des betroffenen Kindes/ Jugendlichen,
- der Wille der Erziehungsberechtigten/ Personensorgeberechtigten,
- der geeignete Zeitpunkt.

Ziel der Beteiligung ist die Gefährdungslage bestmöglich einzuschätzen, eine Vertrauensbeziehung (sowohl zum Jugendamt als auch zur mitteilenden Person) zu ermöglichen und zu erhalten sowie Hilfezugänge offenzuhalten.

⁹ § 8a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII

3.4 Rückmeldung (Informationspflicht)

Nach Meldungseingang erfolgt eine Rückmeldung an die/ den informierende/n Berufsgeheimnisträger:in, ob gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes/ Jugendlichen vorliegen und ob der das Kinderschutzteam/ der ASD des Amtes für Jugend, Familie und Frauen zum Schutz des Kindes/ Jugendlichen tätig geworden und noch tätig ist. Die Betroffenen werden vorab darüber informiert, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Erforderlichenfalls werden in der Rückmeldung Hinweise zur weiteren Zusammenarbeit/ Beteiligung gegeben.

4 Die insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz

Nach § 8a SGB VIII haben Träger und Einrichtungen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, eine insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz in die Gefährdungseinschätzung beratend hinzuzuziehen. Ebenso haben nach § 8b SGB VIII und § 4 KKG Personen, die im beruflichen Kontext mit Kindern und Jugendlichen befasst sind, Anspruch auf eine fachkundige Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

4.1 Rolle der insoweit erfahrenen Fachkraft

Die insoweit erfahrene Fachkraft (Insofa) im Kinderschutz ist eine in der Risikoeinschätzung erfahrene Fachkraft im Sinne des Fachkräftegebots des SGB VIII. Dies umfasst sowohl die erforderliche fachliche und persönliche Eignung zur Begleitung derartiger Beratungsprozesse als auch Berufserfahrung im Umgang mit Kindeswohlgefährdenden Situationen.

Die insoweit erfahrene Fachkraft soll eine unabhängige Fachkraft – möglichst außerhalb des eigenen Systems – sein, um die fallbezogene Neutralität zu wahren. Im Rahmen der Gefährdungseinschätzung bildet sie eine wesentliche Struktur der Qualitätssicherung. Durch die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft wird die Handlungssicherheit der Fachkraft und der Einrichtung bei der Gefährdungseinschätzung erhöht.

4.2 Aufgabe der Insoweit erfahrenen Fachkraft

Die insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz hat gegenüber der jeweiligen Einrichtung/ Fachkraft einen begleitenden Beratungsauftrag zur Gefährdungseinschätzung bzw. bei der Planung zur Sicherung des Kindeswohls. Die Verantwortung für den „Fall“ liegt bei dem Träger/ der Einrichtung.

Im Rahmen der Beratung erfolgt die Datenübermittlung in anonymisierter Form. Gemeinsam mit der Einrichtung/ Fachkraft prüft und beurteilt die insoweit erfahrene Fachkraft die Hinweise der möglichen Kindeswohlgefährdung. Bei der gemeinsamen Gefährdungseinschätzung werden die familiäre Situation, die Ressourcen des Kindes/ der Familie sowie weitere relevante Hintergründe berücksichtigt. Die Checkliste (siehe Anlage 2) bietet hierbei eine Orientierungs- und Handlungshilfe. Im weiteren Prozess erstellt die insoweit erfahrene Fachkraft eine Gefährdungseinschätzung und berät die Einrichtung/ Fachkraft zum weiteren Vorgehen bzgl. der Sicherung des Kindeswohls.

Die insoweit erfahrene Fachkraft begleitet beratend die Analyse der Gefährdung bis hin zur Entscheidungsfindung des weiteren Vorgehens und der Erarbeitung von Unterstützungs- und Schutzmaßnahmen. Sie trifft keine Entscheidungen im Sinne der Fallverantwortung. Eine Beteiligung der insoweit erfahrenen Fachkraft an weiterführenden Gesprächen (z. B. mit Eltern) ist nicht vorgesehen.

4.3 Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft

Eine insoweit erfahrene Fachkraft gilt als qualifiziert, wenn die nachfolgenden Punkte erfüllt sind¹⁰:

1. Fachkraft im Sinne des § 72 SGB VIII mit abgeschlossener einschlägiger, für eine beratende Tätigkeit in der Jugendhilfe qualifizierter Berufsausbildung im (sozial-) pädagogischen oder psychologischen Bereich, in der Regel (Fach-) Hochschulabschluss (B.A., M.A., Diplom) bzw. Nachweis analoger Qualifikation durch spezifische Zusatzqualifikationen und/ oder spezifische Berufserfahrung. Erfüllen Fachkräfte diese formale Anforderung nicht, wie z. B. Erzieher:innen mit Fachschulabschluss, müssen sie nachweisen, dass sie beispielsweise aufgrund einer Zusatzqualifikation und/ oder spezifischer Berufserfahrung (z. B. in Leitung oder Fachberatung) über die für die Berufstätigkeit als insoweit erfahrene Fachkraft erforderlichen fachlichen Kompetenzen und Kenntnisse verfügen. Gemäß § 72a SGB VIII ist die regelmäßige Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses als Nachweis, dass die Person nicht rechtskräftig wegen einer relevanten Straftat verurteilt ist, zwingende Voraussetzung für die Tätigkeit als insoweit erfahrene Fachkraft;
2. mindestens dreijährige Berufserfahrung;
3. persönliche Eignung (Urteilsfähigkeit, Belastbarkeit, professionelle Distanz);
4. Erfahrungen in der Fachberatung von Einzelpersonen und/ oder Gruppen;
5. Wissen im Kinderschutz, nachgewiesen u. a. durch Teilnahme an mindestens einer einschlägigen Fortbildung zu Themen des Kinderschutzes;
6. einschlägige Praxiserfahrung im Umgang mit Kindeswohlgefährdung in unterschiedlichen Fallkonstellationen (Gefährdungslagen, Hilfekontexte, Gefährdungsgrad etc.) und den damit verbundenen familiären Dynamiken;
7. Erfahrungen in der Gefährdungseinschätzung bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung, insbesondere auch bei den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen;
8. Institutionswissen: Kenntnis des Spektrums möglicher Hilfen;
9. berufliche Erfahrungen und Qualifikationen, die den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen.

Die erforderliche Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft für den Kinderschutz in der Stadt Bremerhaven setzt sich aus der Kombination der Kriterien **beruflicher Abschluss, einschlägige Praxiserfahrung und aufgabenbezogene Kompetenzen** zusammen.

Voraussetzung für die Tätigkeit als insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz ist zudem die **erfolgreiche Teilnahme einer entsprechenden Qualifizierungsmaßnahme**. Die regelmäßige Fortbildung zur Erweiterung und Vertiefung kindeswohlspezifischer Kenntnisse sowie einschlägige Praxiserfahrungen und aufgabenbezogener Kompetenzen im Zusammenhang

¹⁰ vgl. LWL-Landesjugendamt Westfalen: Empfehlung Schutzauftrag. Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft“ (2020)

mit Gefährdungseinschätzungen sind Anforderungen an insoweit erfahrene Fachkräfte zur Sicherung der Qualität. **Fortlaufend nach der Qualifikation** zur insoweit erfahrenen Fachkraft ist trägerintern in einem 5-Jahres-Rhythmus Folgendes zu prüfen:

- 20 Stunden einschlägige Fortbildung im Bereich Kindeswohlsicherung, z. B. Auffrischungen der Qualifizierung Insofa oder tätigkeitsbezogene Fortbildungen;
- Beratung/ Begleitung von fünf Gefährdungseinschätzungen oder Verfahren von Kindeswohlgefährdungen.

4.4 Balint-Gruppen

Für geschulte insoweit erfahrene Fachkräfte stehen in Bremerhaven Balint-Gruppen zur kollegialen Fallberatung im Kinderschutz zur Verfügung. Die Balint-Gruppen sind regional und überregional nach den Zuständigkeiten und unter Beteiligung des ASD, des Kinderschutzteams und des Pflegekinderdienstes organisiert. Sie sind einrichtungsübergreifend zusammengesetzt und dienen dem Erfahrungsaustausch, dem Abstimmen von Verfahrensweisen sowie der kollegialen Beratung für anonymisiert vorgestellte Kinderschutzfälle.

Die Balint-Gruppen unterstützen weiterhin den Qualitätsprozess im Bereich des Kinderschutzes.

Der Zugang zu den Balint-Gruppen erfolgt über die Stadtteilbüros des Allgemeinen Sozialen Dienstes, des Kinderschutzteams und den Pflegekinderdienst (siehe Kontakt).

5 Leitfäden zur Gesprächsführung

Im Folgenden werden Handlungshilfen zur Gesprächsführung mit Kindern und Eltern bei Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung dargestellt¹¹:

5.1 Gesprächsführung mit Kindern

Mit Kindern über Anhaltspunkte einer möglichen Kindeswohlgefährdung zu sprechen, erfordert Einfühlungsvermögen. Häufig empfinden Kinder eine große Loyalität gegenüber ihrer Familie und stellen sich üblicherweise nicht gegen ihre Eltern.

Aufgabe der Fachkräfte ist es, die Signale des Kindes ernst zu nehmen, Verständnis zu zeigen und zu verdeutlichen, dass sie unterstützt werden. Ziel von Gesprächen mit den Kindern ist es, das Kind zu entlasten und ein umfassendes Bild von der Situation zu erhalten, um eine gute Grundlage für die Gespräche mit den Eltern zu bekommen.

Folgende Aspekte sollten in Gesprächen mit Kindern berücksichtigt werden:

- ✓ Dem Kind aufmerksam zuhören und Interesse an seinen Erfahrungen und Sichtweisen zeigen.
- ✓ Nachfragen, wenn etwas nicht verstanden worden ist.
- ✓ Dem Kind signalisieren (nonverbal und verbal), dass ihm geglaubt wird und dass es verstanden wird.
- ✓ Die Themen des Kindes aufgreifen, ohne es dabei zu sehr zu bedrängen.
- ✓ Respektieren, wenn das Kind über ein bestimmtes Thema nicht sprechen oder das Gespräch abbrechen möchte.
- ✓ Dem Kind Unterstützung anbieten, damit es mit der schwierigen Situation umgehen kann.
- ✓ Dem Kind keine falschen Versprechungen machen, wie z. B. die Äußerungen des Kindes als „Geheimnis“ für sich zu behalten.
- ✓ Das Kind an den Entscheidungen, die es betreffen, altersgerecht beteiligen.

5.2 Gesprächsführung mit Eltern

Beim Feststellen möglicher Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ist ein Gespräch mit den Eltern zu führen. In der Vorbereitung sollte für das Gespräch ausreichend Zeit eingeplant und eine ruhige Atmosphäre geschaffen werden. Die Anhaltspunkte für eine Gefährdung und die daraus resultierenden Sorgen sind deutlich zu benennen. Die Beobachtungen sind sachlich und möglichst konkret zu berichten. Die Eltern sollten Gelegenheit bekommen, die Situation aus ihrer Sicht zu schildern, um ein Gesamtbild zu erhalten. Am Ende des Gesprächs werden Vereinbarungen zum weiteren Vorgehen getroffen, ein Zeitpunkt zur Überprüfung vereinbart und das Gespräch dokumentiert.

Sollten sich die Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindes bestätigen und die Eltern nicht bereit oder in der Lage sein, die Gefahr abzuwenden, ist das Kinderschutzteam des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Amtes für Jugend, Familie und Frauen zu informieren. Hierüber

¹¹ vgl. Maywald (2022)

sollten die Eltern vorab in Kenntnis gesetzt werden, es sei denn, dies würde den Schutz des Kindes zusätzlich gefährden.

Folgende Aspekte sollten in Gesprächen mit Eltern berücksichtigt werden:

- ✓ Beide Eltern mündlich und ergänzend schriftlich einladen – bei nicht sorgeberechtigten Lebenspartner:innen vorab die Zustimmung der Sorgeberechtigten einholen.
- ✓ Den Grund für das Gespräch angeben, z. B. das sich Sorgen um das Kind gemacht wird.
- ✓ Gesprächsführung mit zwei Fachkräften, darunter ggf. die Leitung.
- ✓ Gesprächsdauer festlegen; in der Regel 45 bis 60 Minuten.
- ✓ Einen vor Störungen geschützten Raum auswählen.
- ✓ Begrüßung und Eröffnung des Gesprächs, z. B. wie folgt: „Vielen Dank, dass Sie sich Zeit für dieses Gespräch genommen haben. Wir haben Sie eingeladen, weil wir uns Sorgen um ihr Kind machen. Mein:e Kolleg:in wird Ihnen berichten, worin die Sorgen bestehen. Im Anschluss möchten wir gerne von Ihnen erfahren, ob Sie unsere Sorgen teilen oder ob Sie die Situation möglicherweise anders sehen.“
- ✓ Konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung benennen. Die daraus entstehende Besorgnis durch die für das Kind zuständige Fachkraft ausdrücken, dabei aber Schuldzuweisungen vermeiden.
- ✓ Die Eltern bitten zu schildern, wie sie die Situation sehen.
- ✓ Nach dem Gespräch eine Bilanz ziehen:
 - Welche Sorgen haben sich als berechtigt erwiesen und welche als unberechtigt?
 - Welche neuen Aspekte sind hinzugekommen?
 - Inwieweit überschneidet sich die Problemsicht der Eltern mit der Perspektive der Fachkräfte?
 - In welchen Punkten konnte eine Einigung erzielt werden und in welchen Punkten nicht?
- ✓ Je nach elterlicher Kooperationsbereitschaft und Schweregrad der Gefährdung den Eltern gegebenenfalls mitteilen, dass das Jugendamt informiert wird, sofern die vereinbarten Hilfen nicht in Anspruch genommen werden oder nicht ausreichen.
- ✓ Vereinbarungen über das weitere Vorgehen treffen:
 - Wer unternimmt was innerhalb welchen Zeitraums?
 - Was geschieht, wenn vereinbarte Lösungen sich als nicht durchführbar oder erfolglos erweisen?
 - Wann findet das nächste Gespräch mit den Eltern statt, in dem überprüft wird, ob die Hilfen erfolgreich waren?
- ✓ Die Vereinbarungen schriftlich dokumentieren.

6. Anhang

Anlage 1: Gesetzliche Grundlagen

Grundgesetz

Artikel 6 Grundgesetz

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,
 1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
 2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.
- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarung insbesondere die Verpflichtung auszunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzungen einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 50 SGB VIII Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten

(2) Das Jugendamt unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin. In Verfahren nach den §§ 1631b, 1632 Absatz 4, den §§ 1666, 1666a und 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie in Verfahren, die die Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung von nach diesen Vorschriften getroffenen Maßnahmen betreffen, legt das Jugendamt dem Familiengericht den Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2 vor. Dieses Dokument beinhaltet ausschließlich das Ergebnis der Bedarfsfeststellung, die vereinbarte Art der Hilfestellung einschließlich der hiervon umfassten Leistungen sowie das Ergebnis etwaiger Überprüfungen dieser Feststellungen. In anderen die

Person des Kindes betreffenden Kindschaftssachen legt das Jugendamt den Hilfeplan auf Anforderung des Familiengerichts vor. Das Jugendamt informiert das Familiengericht in dem Termin nach § 155 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über den Stand des Beratungsprozesses. (...)

Bürgerliches Gesetzbuch

§ 1631 BGB Inhalte und Grenzen der Personensorge

- (1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
- (2) Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen.
- (3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen

§ 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

- (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.
- (2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.
- (3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere
 1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
 2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
 3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
 4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
 5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
 6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.
- (4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

§ 1666a BGB Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen

(1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. Wird einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Wohnung befindet; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht, das dingliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder Dritte Mieter der Wohnung ist.

(2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) 1. Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

2. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

3. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

(4) 1. Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist.

2. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbehörden.

(6) Zur praktischen Erprobung datenschutzrechtskonformer Umsetzungsformen und zur Evaluierung der Auswirkungen auf den Kinderschutz kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln.

§ 5 KKG Mitteilung an das Jugendamt

(1) Werden in einem Strafverfahren gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, informiert die Strafverfolgungsbehörde oder das Gericht unverzüglich den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie im Falle seiner Zuständigkeit den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und übermittelt die aus ihrer Sicht zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlichen Daten. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung können insbesondere dann vorliegen, wenn gegen eine Person, die mit einem Kind oder Jugendlichen in häuslicher Gemeinschaft lebt oder die regelmäßig Umgang mit ihm hat oder haben wird, der Verdacht besteht, eine Straftat nach den §§ 171, 174, 176 bis 180, 182, 184b bis 184e, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs begangen zu haben.

Anlage 2: Checkliste – Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Die Checkliste¹² dient dem Aufbereiten vorhandener Informationen und kann bei Bedarf als Orientierungshilfe die Einschätzung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung unterstützen. Wichtig ist die **Beschreibung der eigenen Beobachtung** zu den abgefragten Punkten. Wenn die Beobachtungen von anderen gemacht wurden, ist dies entsprechend zu kennzeichnen. Wenn zu bestimmten Punkten keine Angaben gemacht werden können, bleiben diese frei. Eine Einschätzung kann für jeden Punkt in einer Skala von -3 (geringste Ausprägung des Merkmals) bis +3 (höchste Ausprägung des Merkmals) ausgefüllt werden, dann errechnet sich am Ende eine Entscheidungshilfe für die Einschätzung der Kindeswohlgefährdung unter Berücksichtigung der Ressourcen des Familiensystems. Die Bereiche A) und B) können jeweils separat auch manuell ausgerechnet werden. Der A)-Wert wird auf der X-Achse in das Auswertungsschema eingetragen, der B)-Wert auf der Y-Achse. Der Schnittpunkt der beiden Werte befindet sich im Feld mit den vorgeschlagenen Maßnahmen. Die Leitfragen zur Beurteilung von Anhaltspunkten zur Kindeswohlgefährdung (Anlage 3) dienen als Ausfüllhilfe für die Checkliste.

Die Checkliste kann auf Anforderung als Excel-Datei zur Verfügung gestellt werden.

Minderjährige/r
Geburtsdatum

Checkliste - Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

A) Gefährdung

Physiologischer Bereich

1. Schutz

Wird das Kind ausreichend vor Gewaltanwendung und Missbrauch oder körperlichen Gefährdungen geschützt?

(Bitte notieren Sie Ihre Wahrnehmungen dazu)

Einschätzung:

Bitte auswählen
-3 (geringste Ausprägung des Merkmals) -2,-1,+1,+2,
+3 (höchste Ausprägung des Merkmals)

¹² Die Checkliste hat Uwe Säuberlich, Magistrat Bremerhaven, Amt für Jugend, Familie und Frauen im Oktober 2016 zur Verfügung gestellt.

2. Gesundheit

Wie ist die Beobachtung und Kontrolle der körperlichen Entwicklung und Gesundheit des Kindes? Werden z.B. die U-Untersuchungen in Anspruch genommen?

(Bitte notieren Sie Ihre Wahrnehmungen dazu)

Einschätzung:

Bitte auswählen

-3 (geringste Ausprägung des Merkmals) -2,-1,+1,+2,+3 (höchste Ausprägung des Merkmals)

3. Versorgung der Kinder

Wie wird das Kind bezüglich Hygiene, Kleidung und Wohnung versorgt? Wird dem Kind adäquates Essen regelmäßig und ausreichend zur Verfügung gestellt?

(Bitte notieren Sie Ihre Wahrnehmungen dazu)

Einschätzung:

Bitte auswählen

-3 (geringste Ausprägung des Merkmals) -2,-1,+1,+2,+3 (höchste Ausprägung des Merkmals)

4. Betreuung

Wie wird die Aufsichtspflicht für das Kind wahrgenommen?

(Bitte notieren Sie Ihre Wahrnehmungen dazu)

Einschätzung:

Bitte auswählen

-3 (geringste Ausprägung des Merkmals) -2,-1,+1,+2,+3 (höchste Ausprägung des Merkmals)

Psychosozialer Bereich

1. Verständnis und Wertschätzung der Kinder

Wird dem Kind Gehör geschenkt? Besteht Aufmerksamkeit gegenüber den verbalen und nonverbalen Äußerungen des Kindes? Bekommt das Kind Anerkennung als seelisch und körperlich wertvoller Mensch? Erfährt es z.B. seelische und körperliche Zärtlichkeit und wird es in der Ausbildung seiner aktiven Liebesfähigkeit gefördert? Wird das Kind als autonomes Wesen respektiert? Erhält das Kind genügend Schutz zur Wahrung seiner Intimsphäre?

(Bitte notieren Sie Ihre Wahrnehmungen dazu)

Einschätzung:

Bitte auswählen
-3 (geringste Ausprägung des Merkmals) -2,-1,+1,+2,+3 (höchste Ausprägung des Merkmals)

2. Seelische, motorische, sprachliche Entwicklung und Förderung der Kinder

Wird das Kind in seiner emotionalen, motorischen, sprachlichen, sozialen und geistigen Entwicklung entsprechend gefördert und gefordert? Hat das Kind ausreichend Zugang zu Bildung?

(Bitte notieren Sie Ihre Wahrnehmungen dazu)

Einschätzung:

Bitte auswählen
-3 (geringste Ausprägung des Merkmals) -2,-1,+1,+2,+3 (höchste Ausprägung des Merkmals)

3. Soziale Bindungen der Kinder

Wird dem Bedürfnis des Kindes nach Zugehörigkeit zum Familiensystem (gemeinsame Erlebnisse, miteinander Essen, Geburtstage feiern, usw.) und zu einer Gemeinschaft außerhalb der Familie (Freundeskreis, Vereine, Klassengemeinschaft usw.) zu gehören, Rechnung getragen? Hat das Kind eine ausreichende Zahl an Bezugspersonen?

Innerhalb der Familie

(Bitte notieren Sie Ihre Wahrnehmungen dazu)

Einschätzung:

Bitte auswählen
-3 (geringste Ausprägung des Merkmals) -2,-1,+1,+2, +3 (höchste Ausprägung des Merkmals)

Außerhalb der Familie

(Bitte notieren Sie Ihre Wahrnehmungen dazu)

Einschätzung:

Bitte auswählen
-3 (geringste Ausprägung des Merkmals) -2,-1,+1,+2, +3 (höchste Ausprägung des Merkmals)

B) Ressourcen des Familiensystems

1. Ziele und Vorstellungen

Entsprechen die Ziele und Vorstellungen der Eltern dem Kindeswohl? Sind sie realistisch und erreichbar? Was möchte das Kind? Gibt es Übereinstimmungen zwischen den Vorstellungen der Eltern und den Wünschen des Kindes?

(Bitte notieren Sie Ihre Wahrnehmungen dazu)

Einschätzung:

Bitte auswählen
-3 (geringste Ausprägung des Merkmals) -2,-1,+1,+2, +3 (höchste Ausprägung des Merkmals)

2. Erziehungsfähigkeit

Sind die Eltern in der Lage, die Bedürfnisse ihrer Kinder zu erkennen und adäquat zu reagieren? Können die Eltern Grenzen setzen? Welche Erziehungsmitel werden eingesetzt?

(Bitte notieren Sie Ihre Wahrnehmungen dazu)

Einschätzung:

Bitte auswählen
-3 (geringste Ausprägung des Merkmals) -2,-1,+1,+2, +3 (höchste Ausprägung des Merkmals)

3. Verlässlichkeit und Kooperationsbereitschaft

Sind die Eltern zur Kooperation mit Jugendamt, Schule, Beratungseinrichtungen etc. bereit und fähig? Halten sie Vereinbarungen ein?

(Bitte notieren Sie Ihre Wahrnehmungen dazu)

Einschätzung:

Bitte auswählen
-3 (geringste Ausprägung des Merkmals) -2,-1,+1,+2, +3 (höchste Ausprägung des Merkmals)

4. Unterstützung aus dem sozialen Umfeld - Möglichkeiten vor Ort

Gibt es Nachbarn, Verwandte, die die Familie unterstützen? Gibt es soziale Einrichtungen, die zur Unterstützung herangezogen werden können?

(Bitte notieren Sie Ihre Wahrnehmungen dazu)

Einschätzung:

Bitte auswählen
-3 (geringste Ausprägung des Merkmals) -2,-1,+1,+2, +3 (höchste Ausprägung des Merkmals)

5. Entwicklungspotential des Familiensystems

Werden Probleme erkannt? Welche Lösungsstrategien wendet die Familie an?
Besteht Bereitschaft, an Problemlösung mitzuwirken?

(Bitte notieren Sie Ihre Wahrnehmungen dazu)

Einschätzung:

Bitte auswählen
-3 (geringste Ausprägung des Merkmals) -2,-1,+1,+2,+3 (höchste Ausprägung des Merkmals)

6. Sozioökonomische Situation der Familie

Verfügt die Familie über ein ausreichendes Einkommen? Ist ein Familienmitglied bereits lange arbeitslos? Gibt es besondere Belastungssituationen? Ist ausreichend Wohnraum vorhanden? Wie ist die Wohnung ausgestattet?

(Bitte notieren Sie Ihre Wahrnehmungen dazu)

Einschätzung:

Bitte auswählen
-3 (geringste Ausprägung des Merkmals) -2,-1,+1,+2,+3 (höchste Ausprägung des Merkmals)

C) Auswertung

Gefährdung des Kindeswohls: 0
Ressourcen des Familiensystems: 0

Ein Wert von - 24 entspricht einer hohen Gefährdung

Ein Wert von + 18 entspricht starken Ressourcen

Entscheidungshilfe - Maßnahmen



Datum

.....
Unterschrift Fachkraft

Anlage 3: Leitfragen im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung

Zusätzlich zu den in der Checkliste aufgeführten Fragestellungen können die folgenden Leitfragen bei Bedarf als Orientierungshilfe zur qualifizierten Einschätzung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung herangezogen werden.

Leitfragen zur Gefährdungseinschätzung im Säuglingsalter

Schutz: Wird die Aufsicht beim Säugling auf dem Wickeltisch oder in der Badewanne gewährleistet? Werden Gefahren im Haushalt behoben (defekte Stromkabel, Steckdosen, für das Kind zugängliche Medikamente/ Alkohol, ungesicherte Treppen, gefährliches Spielzeug...); Erfährt der Säugling bei anhaltendem Schreien Beachtung? Ist das Kind frei von einer gewalttätigen Atmosphäre? Ist die Ansprache der Eltern in Anwesenheit des Säuglings oder gegenüber dem Säugling frei von Anschreien, grobes Anfassen, Schütteln oder Schlagen? Wird der Säugling herabsetzend oder verachtend angesprochen?

Gesundheit und Versorgung:

Wird auf Gesundheitsvorsorge und Vorsorgeuntersuchungen geachtet? Besteht eine Bemühung der Eltern bei der Gewährleistung einer Krankenversicherung des Kindes? Werden Krankheiten des Kindes zu spät oder nicht erkannt und/ oder wird die Behandlung verweigert? Ist die Umsetzung der erforderlichen (ggf. langfristigen) Maßnahmen bei chronischen Erkrankungen gegeben? Ausreichende Körperpflege: Wird das Kind regelmäßig gewickelt? Sind größere Teile der Hautoberfläche entzündet? Wird die allgemeine Körperpflege z. B. Haare, Fingernägel, Reinigung der Hautfalten (Genital- und Gesäßbereich) erforderlich umgesetzt/ durchgeführt? Alters- und entwicklungsgemäße Ernährung: Gibt es eine stete Gewichtszunahme? Bekommt der Säugling altersgerechte Nahrung und genug Flüssigkeit? Wird überalterte oder verdorbene Nahrung verabreicht? Werden die hygienischen Mindeststandards (Reinigung der Flaschen) gewahrt? Werden Allergien, Diäten (Diabetes) berücksichtigt?

Schützende Kleidung: Bietet die Kleidung hinreichend Schutz vor Hitze, Sonne, Kälte oder Nässe? Ist das Kind entsprechend der Jahreszeit und der Umgebung gemäß gekleidet? Wird es oft schwitzend oder frierend angetroffen? Ist die Bewegungsfreiheit des Kindes in seiner Kleidung gewährleistet?

Förderung und Teilhabe:

Werden Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen nicht erkannt und/ oder keine Förderung in Anspruch genommen? Ist die Gewährleistung von Hilfsmittelversorgung gegeben?

Betreuung:

Geeigneter Wach- und Schlafplatz: sauber und sicher, liegt der Säugling tagsüber stundenlang in einem abgedunkelten oder künstlich beleuchteten Raum und bekommt kaum Tageslicht? Wie ist der Ort beschaffen? Sind Matratzen und Kissen ständig nass und muffig? Liegt das Kind ständig in der Wippe, der Tragetasche, im Bett?

Zärtlichkeit, Anerkennung und Bestätigung: Wird das Kind beim Füttern in den Arm genommen oder muss es eine Flasche alleine trinken? Erfolgt das Wickeln grob und ohne Ansprache? Wird dem Kind bei Krankheit oder Verletzung Trost verweigert? Wird der Säugling bei unerwünschtem Verhalten geschlagen, gekniffen, geschüttelt?

Individualität und Selbstbestimmung: Wird das Kind als „Besitz“ betrachtet, über den man nach Belieben verfügen kann? Wird mit dem Kind nur dann geschmust, wenn das eigene Bedürfnis nach Körperkontakt, Zuneigung und Zärtlichkeit befriedigt werden soll? Wird der Säugling extremem Medienkonsum ausgesetzt?

Ansprache: Wird nicht oder kaum mit dem Kind gesprochen und gespielt? Steht ein alters- und entwicklungsgemäßes Spielmaterial für das Kind zur Verfügung? Wird dem Kind kein ausreichender Körperkontakt angeboten?

Langandauernde Bindung: Wird das Kind ständig verschiedenen Personen zur Betreuung überlassen? Hat das Kind eine verantwortungsfähige Bezugsperson, die beabsichtigt, langfristig für das Kind zu sorgen?

Leitfragen zur Gefährdungseinschätzung im Kita-Alter (1 – 6 Jahre)

Zusätzlich zu den bereits in der Checkliste aufgeführten Fragestellungen können die aufgeführten Leitfragen bei Bedarf als Orientierungshilfe zur Einschätzung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung herangezogen werden.

Schutz: unangemessene Grenzsetzungen und körperliche Übergriffe/ Gewalt der Eltern oder anderer Erwachsener gegenüber dem Kind (Bsp.: einsperren, erniedrigen, beleidigen und Sanktionen), körperliche Gewalt zwischen Familienmitgliedern des Kindes (wiederholte glaubhafte Berichte des Kindes), verdächtige Symptome am Kind, die körperliche Gewalteinwirkung nahe legen (Hämatome oder Hautwunden an Rücken, Brust, Bauch, Po, Ohren, Mund, Augenhöhlen, hohe Scheitelregion; kreisförmige Verbrennung; Verbrühungen; Striemen; Griffmarken am Brustkorb, Armen oder Knöcheln; häufige Knochenbrüche).

Gesundheit und Versorgung:

ständig müde oder erschöpft, keine Teilnahme an Vorsorgeuntersuchungen, extrem mangelnde Zahnhygiene, stark mangelnde Körperhygiene (häufiges Wundsein, wiederholt unver sorgte Wunden und Ekzeme), unangemessene Körperpflege (strenger Körpergeruch), nicht der Witterung angepasste Kleidung, dauerhaft zu große oder zu kleine Kleidung, Kind ständig hungrig oder durstig, glaubhafte Berichte über altersunangemessene Lebensmittel (wie Trinken von Alkohol oder Kaffee), massive Adipositas oder Untergewicht.

Förderung, Teilhabe und Betreuung:

mangelnde Aufsicht, grobe Verletzung der Aufsichtspflicht im familiären Umfeld, Kind ist im Besitz gefährlicher altersunangemessener Gegenstände, Verhaltensauffälligkeiten, wie auffälliges Sozialverhalten, Kind droht anderen Kindern Gewalt an oder übt diese aus, aggressives/ fremdverletzendes Verhalten gegenüber anderen Kindern oder Erwachsenen, sexualisiertes Verhalten gegenüber anderen Kindern, starkes Angstverhalten insbesondere gegenüber Erwachsenen, emotionale Deprivation oder selbstverletzendes Verhalten, extremer Medienkonsum, fixieren des Kindes, Vermeidung des Rechts des Kindes auf Bildung und Förderung, motorische und sprachliche Auffälligkeiten, nicht altersgerechte Fortbewegung.

Leitfragen zur Gefährdungseinschätzung im Schulalter (6 – 17 Jahre)

Zusätzlich zu den bereits in der Checkliste aufgeführten Fragestellungen können die aufgeführten Leitfragen bei Bedarf als Orientierungshilfe zur Einschätzung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung herangezogen werden.

Schutz: unangemessene Wohnverhältnisse (kein eigenes Bett, Wohnen bei Bekannten), mangelnder Schutz vor Gefahren wie Drogen, Alkohol, Zigaretten potentiell lebensbedrohlichen Medikamenten, körperliche Gewalt gegenüber dem Kind/ Jugendlichen, körperliche Gewalt zwischen Familienmitgliedern, sexueller Missbrauch, verdächtige Symptome am Kind, die körperliche Gewalteinwirkung nahe legen (Hämatome oder Hautwunden an Rücken, Brust, Bauch, Po, Ohren, Mund, Augenhöhlen, hohe Scheitelregion; kreisförmige Verbrennung; Verbrühungen; Striemen; Bissspuren oder Würge-male)

Gesundheit:

ständig müde oder erschöpft, mangelnde medizinische und therapeutische Versorgung trotz Behandlungs- oder Förderbedarf bei Krankheit oder Entwicklungsverzögerungen, es fehlen pflegerische Hilfsmittel, Auffälligkeiten in der Entwicklung, psychische Auffälligkeiten (unangemessen große Angst, extreme Unruhe, zwanghaftes Verhalten, Rückgriff auf frühkindliche Verhaltensweisen), Auffälligkeiten im Sozialverhalten (Fehlen sozialer Beziehungen, Distanzlosigkeit, sexualisiertes Verhalten, provokatives Verhalten, Opfer von Provokationen)

Versorgung:

starke Vernachlässigung der Körperhygiene, unzureichende Versorgung mit Nahrung, deutliche Über- oder Unterernährung

Förderung, Teilhabe und Betreuung:

fehlende Aufsicht – auch im Internet/ bei Medienkonsum, alters- und entwicklungsunangemessener oder exzessiver Medienkonsum, Risikoverhalten wie Aggressivität, Delinquenz, Konsum von Drogen, Alkohol, Rauchen, selbstgefährdendes und selbstverletzendes Verhalten, Autonomieeinschränkungen, Einschränkungen in der Sexualität und Genderfreiheit

Anlage 4: Meldebogen – Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Name der Schule / Kindertagesstätte / Einrichtung: _____
Ansprechpartner:in: _____
Telefon: _____
E-Mail: _____

Meldebogen – Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Angaben zur/zum Minderjährigen:

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Gruppe/ Klasse:

Gruppenleiter:in/ Klassenlehrer:in:

Angaben zum Personensorge-/Erziehungsberechtigte:n:

Name, Vorname:

Sorgerecht:

Anschrift:

Telefon:

Staatsangehörigkeit:

Sprachkenntnisse:

Einbeziehung Insoweit erfahrene Fachkraft (mit wem und wann):

Anlass der Meldung / Seit wann gibt es Anhaltspunkte einer Gefährdung):

(bei weiteren Angaben bitte Zusatzblatt benutzen)

Bisher getroffene Absprachen/ Vereinbarung mit Sorgeberechtigten (mit Datum):

(bei weiteren Angaben bitte Zusatzblatt benutzen)

Überprüfung der Absprachen/ Vereinbarung mit Datum:

Folgende Unterlagen, die zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung geführt haben, werden beigelegt:

☐ ggf. Zusatzblatt/Zusatzblätter (Anzahl): _____

☐ Checkliste

Der/die Melder:in ist Berufsheimnisträger gemäß § 4 Kinderschutzgesetz
(Bitte kreuzen Sie an):

☐ Ja

☐ Nein

Datum: _____

Unterschrift: _____

Bitte übersenden an:

kinderschutz@magistrat.bremerhaven.de

Anlage 5: Muster einer Vereinbarung zum Verfahren gemäß § 8a SGB VIII zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl



Amt für Jugend, Familie und Frauen

Vereinbarung zum Verfahren gemäß § 8a SGB VIII zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl

Das Amt für Jugend, Familie und Frauen des Magistrats der Stadt Bremerhaven

und

schließen zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII die folgende Vereinbarung:

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

(1) Der Träger gewährleistet, dass eine Fachkraft, die Anhaltspunkte über eine Gefährdung des Wohles eines Kindes oder Jugendlichen im Rahmen ihrer Dienstausbübung erhält, diese unverzüglich an die zuständige Leitung weiterleitet. Zur Sicherstellung der Einschätzung der Anhaltspunkte, der Gefährdungseinschätzung und der Verfahrensabläufe hat der Träger den Fachkräften den Gemeinsamen Handlungsrahmen Kindeswohlgefährdung bekannt zu machen.

(2) Der Träger organisiert bei gewichtigen Anhaltspunkten zeitnah ein Fallgespräch zur Gefährdungseinschätzung unter Hinzuziehung mindestens einer weiteren pädagogischen Fachkraft oder einer insoweit erfahrenen Fachkraft (Vier-Augen-Prinzip).

(3) Im Rahmen der Gefährdungseinschätzung wird entschieden, welche Maßnahmen ergriffen werden und wer für ihre Durchführung verantwortlich ist. Auf der Basis dieses Schutzplanes erfolgt eine Einbeziehung der Personensorgeberechtigten, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Je nach Alter des Kindes wird dieses einbezogen (§ 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). Das Verfahren ist trägerintern eindeutig beschrieben, verbindlich geregelt und einzelfallbezogen nach den Vorgaben des Gemeinsamen Handlungsrahmens Kindeswohlgefährdung zu dokumentieren. Zum 01.01. eines jeden Jahres wird eine anonymisierte Meldung über die Anzahl der im Vorjahr durchgeführten Verfahren nach § 8a SGB VIII an das Amt für Jugend, Familie und Frauen übersandt.

40

Anlage 6: Liste der jährlichen Meldungen der Einrichtungen/ Träger

Amt für Jugend, Familie und Frauen
- Abteilung Soziale Dienste -

jugendamt@magistrat.bremerhaven.de

Übermittlung der Anzahl der Fälle gemäß § 8a SGB VIII in der Einrichtung

Einrichtung:

← bitte ausfüllen

Träger:

← bitte ausfüllen

Erhebungszeitraum:

01.01. - 31.12.



lfd. Nr	Geschlecht		Alter (Jahre)	Risikoeinschätzung (§ 8a Abs. 4) Art (Vernachl., sex. Mißbr., Gewalt, etc.)	nahme		Amt f.JFF
	m	w			Intern		
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							
17							
Summen:	0	0					

Insgesamt: 0

Interne Maßnahmen 0

Maßnahmen gemeldet an Amt fJFF 0

Wie in der Vereinbarung zum Verfahren nach § 8a SGB VIII mit den Trägern in § 1, Absatz 3 geregelt, übersenden alle Träger anonymisiert zum 01.01. eines jeden Jahres eine Zusammenfassung der im vorangegangenen Jahr durchgeführten Risikoeinschätzungen, die intern durchgeführt wurden und die an den Allgemeinen Sozialen Dienst gemeldet wurden. Dazu wird die beigegefügte Tabelle im Excel-Format zur Verfügung gestellt.

Kontakt

Bei einem Verdacht bzw. bei Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung ist das Kinderschutzteam des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Amtes für Jugend, Familie und Frauen zu informieren. Die Meldung erfolgt schriftlich an die angegebenen Kontaktdaten des Kinderschutzteams. Bei Gefahr im Verzug erfolgt parallel eine telefonische Kontaktaufnahme mit dem Kinderschutzteam; außerhalb der Bereitschaftsdienstzeiten des Kinderschutzteams geht die Meldung und ggf. die telefonische Kontaktaufnahme an den Kinder- und Jugendnotdienst und ggf. an die Polizei.

Kinderschutzteam für die Stadt Bremerhaven

Telefon: 0471 590-3338

E-Mail: kinderschutz@magistrat.bremerhaven.de

Das Kinderschutzteam ist während des Bereitschaftsdienstes wie folgt zu erreichen:

Montag bis Donnerstag 9.00 – 15.00 Uhr

Freitag 9.00 – 12.00 Uhr

In dringenden Notfällen außerhalb dieser Zeiten wenden Sie sich an die Polizei oder an den Kinder- und Jugendnotdienst.

Kinder- und Jugendnotdienst

Weserstraße 198, 27572 Bremerhaven

Telefon: 0471 3087222, Fax: 0471 3087223, E-Mail: kjnd-j@jugendhilfe-bremerhaven.de

Stadtteilbüro Nord

(für die Stadtteile Weddewarden, Leherheide und folgende Ortsteile von Lehe: Speckenbüttel, Eckernfeld, Schierholz, Twischkamp, Klushof, Buschkämpen)

Brookstraße 1, 27580 Bremerhaven

Telefon: 0471 590-3317, Fax: 0471 590-350-3317

E-Mail: asd_nord@magistrat.bremerhaven.de

Stadtteilbüro Mitte

(für folgenden Ortsteil von Lehe: Goethestraße, den Stadtteil Mitte und folgenden Ortsteil von Geestemünde: Geestmünde-Nord)

Obere Bürger 39a, 27568 Bremerhaven

Telefon: 0471 590-2817, Fax: 0471 590-350-2817

E-Mail: asd_mitte@magistrat.bremerhaven.de

Stadtteilbüro Süd

(für folgende Ortsteile von Geestemünde: Geestendorf, Bürgerpark, Geestemünde-Süd, Grünhöfe und die Stadtteile Schiffdorferdamm, Surheide, Wulsdorf, Fischereihafen)

Auf der Bult 20, 27574 Bremerhaven

Telefon: 0471 590-2429, Fax: 0471 590-350-2429

E-Mail: asd_sued@magistrat.bremerhaven.de

Pflegekinderdienst der Stadt Bremerhaven

Geschäftszimmer: Telefon: 0471 590-2685

Erziehungsberatungsstelle des Amtes für Jugend, Familie und Frauen

Telefon: 0471 590-2158

E-Mail: beratungsstelle@magistrat.bremerhaven.de

Unabhängiges Hilfe-Portal und Hilfe-Telefon bei sexuellem Missbrauch für Betroffene, Angehörige und Fachkräfte

Telefon: 0800 22 55 530 (kostenfrei und anonym)

montags, mittwochs und freitags 09.00 – 14.00 Uhr

dienstags und donnerstags 15.00 – 20.00 Uhr

Quellennachweis

BGH FamRZ: Fachzeitschrift FamRZ 1956, 350 = NJW 1956, 1434

<https://dijuf.de/handlungsfelder/kjsg/kjsg-faq/kinderschutz>

Institut für Soziale Arbeit e. V.: Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe (2006)

Kinderschutz im Kreis Groß-Gerau: Kinder und Jugendliche schützen. Beratung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (2017)

LWL-Landesjugendamt Westfalen: Empfehlung Schutzauftrag. Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII

LWL-Landesjugendamt Westfalen: Empfehlung Schutzauftrag. Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft“ (2020)

Magistrat Bremerhaven. Amt für jugend, Familie und Frauen: Rahmenkonzept zum Schutz vor Gewalt in Bremerhavener Kindertageseinrichtungen (2023)

Maywald, Jörg: Kinderschutz. Schritt für Schritt zum Kita-Schutzkonzept (2022)

Maywald, Jörg: Kindeswohl in der Kita. Leitfaden für die pädagogische Praxis (2019)

Vorlage Nr. AfJFF 49/2023		
für die gemeinsame Sitzung des Jugendhilfeausschusses und des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen am 07.12.2023		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 2

51/02 Angebote der Jugendhilfe systematisch evaluieren

A Problem

Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen hat in seiner Sitzung vom 07.07.2020 das Amt für Jugend, Familie und Frauen beauftragt, unter Beteiligung der freien Träger systematisch die Angebote der Jugendhilfe in Bremerhaven zu erfassen und zu evaluieren. Der Ausschuss erwartet einen Evaluationsbericht aus 2022.

B Lösung

Bereich Jugendförderung – verantwortlich: Abteilung Jugend- und Frauenförderung

Das Amt für Jugend, Familie und Frauen hat in Bearbeitung des oben genannten Auftrags die Leistungsbeschreibung und Qualität der städtischen Jugendfreizeiteinrichtungen evaluiert. Folgende Qualitätssicherung findet aktuell statt und ist in den Leistungsbeschreibungen der städtischen Jugendfreizeiteinrichtungen geregelt:

- stetige Reflexion der Arbeit im Rahmen von Dienstbesprechungen
- Kontinuierlicher Dialog mit den Besucher:innen über die Angebote unter Einbeziehung von gewählten Jugendbeteiligungsgremien
- Regelmäßige Überarbeitung des Programmangebots im Rahmen von Seminartagen
- Dokumentation des Programmangebots und Auswertung für die weitere Arbeit
- Teilnahme der Mitarbeitenden an Fortbildungen

Berichtspflicht im Rahmen SGB VIII – Neuntes Kapitel Kinder- und Jugendhilfestatistik

Die Jugendfreizeiteinrichtungen berichten zweijährlich im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfestatistik nach §§ 98, 99 (8) SGB VIII folgende Daten: Anzahl Stammbesucher:innen an offenen Angeboten; Anzahl ehrenamtliche, hauptamtliche und sonstige pädagogisch tätige Personen; Anzahl, TN und Altersgruppen an gruppenbezogenen Angeboten; Anzahl, Tage, TN und Altersgruppen an Veranstaltungen und Projekten.

Qualitätssicherung in der Jugendförderung

Den Ausschüssen wurde im November 2022 der Praxisleitfaden geschlechtersensible Kinder- und Jugendarbeit schriftlich vorgelegt. Dieser wurde im Rahmen eines gemeinsamen Prozesses mit den Mitarbeitenden der OKJA und den Jugendverbänden und Initiativen der Stadt Bremerhaven gemeinsam erarbeitet. Der Leitfaden wurde mit der bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF), Büro Bremerhaven abgestimmt. Außerdem finden auch hier regelmäßige Anpassungen, Fortschreibungen, Fortbildungen, Einbettung in Konzepte statt, um perspektivisch die erforderliche Qualitätssicherung zu gewährleisten.

Gleichwohl wird in der Jugendförderung für die kommunale Jugendhilfe ein Schutzkonzept erarbeitet, welches im Jahr 2023 durch einen Fachtag in die Praxis eingeführt wird. Auch dieses ist so konzipiert, dass es stetig aktualisiert wird.

Die Daten für die städtischen Jugendfreizeiteinrichtungen, Spielpark, Streetwork, Internet-Treff, Fachstelle Jugendschutz im Internet, die Mobile Spielbetreuung und dem Jugendparlament werden systematisch erhoben (Anlage 1).

Qualitätssicherung für den Bereich Jugendverbände

Ein kommunales Leitbild der Jugendarbeit wurde in einem Beteiligungsprozess mit den Jugendverbänden erarbeitet und am 12.09.2018 vom Jugendhilfeausschuss sowie am 17.09.2018 vom Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen als fachpolitische Rahmensetzung für die Entwicklung eines Dialogprozesses zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der Jugendarbeit beschlossen. Hier sind folgende zehn Leitlinien der Jugendarbeit definiert: Partizipation, Niedrigschwelligkeit, Angebots- und Methodenvielfalt, Bedürfnisorientierung, Freiwilligkeit, Parteilichkeit, Geschlechtergerechtigkeit, Bildungsarbeit, Beziehungsarbeit und Ressourcensicherheit. In einer Anlage werden ausführlich die folgenden Themen dargestellt: Gesetzliche Grundlage, demografische Entwicklung in Bremerhaven, Zielgruppen, Zielsetzungen der Jugendarbeit, Handlungsfelder, Angebote und Maßnahmen, notwendige Rahmenbedingungen, Wirkungen und Handlungsempfehlungen.

Bereich Hilfen zur Erziehung – verantwortlich: Abteilung Allgemeiner Sozialer Dienst Grundlagen

Die Leistungen der Hilfen zur Erziehung definieren sich über die Leistungsbeschreibungen der Träger für die einzelnen Angebote. Für die Leistungsbeschreibungen ist ein Raster vorgegeben, das entsprechend träger- und einrichtungsindividuell zu erstellen ist. Standards der Leistungserbringung für ambulante, stationäre und teilstationäre Hilfen zur Erziehung wurden von den beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. unter Beteiligung des Landesjugendamtes in einem Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII verbindlich festgelegt.

Qualitätsdialog und Evaluation

Mit den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sowie Eingliederungshilfe gemäß § 35 a SGB VIII aus Bremerhaven wurden im September und Oktober 2023 Qualitätsdialoge zum Berichtszeitraum 2021/ 2022 geführt.

Folgende Maßnahmen und Leistungen waren Bestandteil der Dialoge: Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII, Erziehungsbeistand/ Betreuungshelfer § 30 SGB VIII, Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII, Sozialräumliche Lösungssuche § 27 SGB VIII, Tagesgruppe mit Tagesbeschulung § 32 SGB VIII, § 34 SGB VIII Heimerziehung und Eingliederungshilfe gemäß § 35 a SGB VIII. Die Träger erhielten ein umfangreiches Berichtsraster zur Darstellung ihrer Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität. Dieses beigefügte Raster ist von den freien Trägern alle zwei Jahren vollumfänglich zu aktualisieren und dem Amt für Jugend, Familie und Frauen zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren wurde ein Schlüsselprozess vorab, im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Erzieherische Hilfen (AGEB) benannt und nachfolgend durch den freien Träger zu beschreiben. Der Schlüsselprozess für die in diesem Jahr stattgefundenen Qualitätsdialoge war die Beschreibung und Darstellung der träger- und einrichtungsspezifischen Schutzkonzepte. Die Berichte zum Berichtszeitraum 2021/ 2022 wurden dem öffentlichen Träger fristgemäß eingereicht. Die Angaben wurden vom Fachamt ausgewertet und bildeten die Grundlage für den alle zwei Jahre stattfindenden Dialog mit den freien Trägern. Diese fanden im September und Oktober 2023 statt. Im Rahmen des Dialoges wurden dann auf der Grundlage des vorliegenden Datenmaterials mit jedem Träger individuelle Ziele vereinbart, die spätestens im Jahr 2025 zum neuen Qualitätsdialog überprüft werden.

Mit folgenden Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sowie Eingliederungshilfe im Hinblick auf

Leistungen gemäß § 35 a SGB VIII wurden die Dialoge geführt: AWO Bremerhaven; Initiative Jugendhilfe, Interkulturelle Familienhilfe, DRK Wesermünde, Diakonie–GISBU, Elbe-Weser-Welten, Kinderschutzbund, Reddeck und dem Helene-Kaisen-Haus.

Die nachfolgende Tabelle stellt eine Übersicht der Maßnahmen aus dem Jahre 2022 dar:

Art der Hilfen nach SGB VIII	Gesamtanzahl der Hilfen	Begonnene Hilfen	beendete Hilfen	Laufende Hilfen zum Stichtag 31.12.2022
§ 30, Erziehungsbeistand Betreuungshelfer	137	79	59	82
§ 31, Sozialpädagogische Familienhilfe	995	517	456	573
§27,2 Familienkrisendienst	62	58	56	6
§32 Erziehung in einer Tagesgruppe	74	36	29	46
§34 Heimerziehung	233	97	83	157

Qualitätsdialog und Evaluation perspektivisch

Die Vertragskommission (VK) SGB VIII hat das Berichtsraster in der Fassung vom 08.06.2022 für die Qualitätsberichte gem. der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach §78b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII i.V.m. §8 Landesrahmenvertrag SGB VIII beschlossen. Dies sind Landesvorgaben die auch Gültigkeit in Bremerhaven haben.

Die nächsten Qualitätsdialoge finden in zwei Jahren (in 2025) statt auf Grundlage eines eingereichten Berichtsrasters für die Jahre 2023/2024. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt wurde im Rahmen der AGEB der Schlüsselprozess definiert. Als Schlüsselprozess ist abgestimmt die Beschreibung von pädagogischen Maßnahmen, die zur gewünschten Zielerreichung laut Hilfeplanung geführt haben. Dabei wurde sich auf folgende vier Ziele geeinigt: Förderung Selbstständigkeit; Schulische Probleme; Verbesserung Eltern-Kind-Beziehung; Förderung Erziehungsfähigkeit.

Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen hat in seiner gemeinsamen Sitzung mit dem Jugendhilfeausschuss vom 12.07.2022 das Amt für Jugend, Familie und Frauen beauftragt, neben der bestehenden Evaluationsform der Angebote in Bremerhaven einen qualifizierten interkommunalen Vergleich anzustreben und somit eine fachliche Weiterentwicklung von Evaluation im Bereich der Hilfen zur Erziehung zu ermöglichen. Eine Mitgliedschaft bei der IBN – Integrierte Berichterstattung Niedersachsen wird zum 1.1.2023 erfolgen. Die erste Berichterstattung über einen interkommunalen Vergleich wird zum Sommer 2025 für das Berichtsjahr 2024 erfolgen.

C Alternativen

Zum genannten Vorschlag können keine Alternativen aufgezeigt werden, die mit den vorhandenen Ressourcen im Amt für Jugend, Familie und Frauen, in den Jugendfreizeiteinrichtungen, dem Allgemeinen Sozialen Dienst sowie bei den Jugendverbänden und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe umzusetzen sind.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Finanzielle und personelle Auswirkungen ergeben sich aus den dargestellten Strukturen zur Evaluation nicht. Die Angebote richten sich gleichermaßen an alle jungen Menschen. Klimaschutzrelevante Auswirkungen sind nicht bekannt. Besondere Belange der Menschen mit Behinderungen, besondere Belange des Sports sowie eine örtliche Betroffenheit einer zuständigen Stadtteilkonferenz liegen nicht vor. Ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger sind nicht in besonderer Weise betroffen.

E Beteiligung / Abstimmung

Freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe wurden im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII beteiligt.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt im Rahmen der Berichterstattung über die öffentliche Sitzung. Das Dezernat IV gewährleistet die Einhaltung der Bestimmungen nach dem Bremischen Informationsfreiheits-Gesetz.

G Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die dargestellten Ergebnisse der Evaluation für den Bereich der Jugendförderung und den Bereich der Hilfen zur Erziehung zur Kenntnis und bittet weiterhin um entsprechende jährliche Berichterstattung.

Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen nimmt die dargestellten Ergebnisse der Evaluation für den Bereich der Jugendförderung und den Bereich der Hilfen zur Erziehung zur Kenntnis und bittet weiterhin um entsprechende jährliche Berichterstattung.

Frost
Stadtrat

Anlage 1 Evaluation präventiver Angebote – Jugendförderung
Anlage 2 Evaluation der Hilfen zur Erziehung

Evaluation präventiver Angebote - Jugendförderung 2022

Einrichtungen der kommunalen Kinder- und Jugendarbeit Bremerhaven

Einrichtungen der kommunalen Kinder- und Jugendarbeit Bremerhaven

1. Name der Einrichtung	2. Kurzbeschreibung des Angebots	3. Öffnungstage	4. Stunden pro Woche	5. Tage pro Woche	6. Anzahl der Stammbesucher:innen pro Tag	7. durchschnittliche Besucher:innen-Anzahl pro Monat	8. Anzahl soz.-päd. betreuter Gruppen	9. Krisen interventionen/Gespräche im Rahmen des Schutzkonzeptes	10. Mitarbeit in Gremien - Anzahl der Treffen	11. hauptamtliches Personal in Vollzeit-Äquivalent	12. Personalkosten (Soll/Ist)	13. Programmkosten, Geschäftsbedarf, Reisekosten u.a.
Carsten-Lücken-Str.	Offene Kinder- und Jugendarbeit	233	32	5	25	300	3	0	48	2,5	168.952,50/168.952,50 €	7.018,00 €
Freizeitstätte Eckernfeld	Offene Kinder- und Jugendarbeit	229	32,5	5	70	540	15	0	60	2,5	168.952,50/168.952,50 €	8.199,00 €
Freizeittreff Leherheide	Offene Kinder- und Jugendarbeit	249	35	5	35	400	10	25	53	4	267.451,00/212.348,80 €	17.421,00 €
Freizeitstätte Lehe-Treff	Offene Kinder- und Jugendarbeit	240	32,5	5	35	650	13	0	65	6	403.155,00/355.174,30 €	18.098,00 €
Stadtteiltreff Wulsdorf	Offene Kinder- und Jugendarbeit	228	35	5	45	1162 (Schulzeit) 702 (OT)	8	7	109	2,5	167.570,30/141.014,90 €	7.883,00 €
DLZ Grünhöfe												19.924,00 €
Koordination										1	76.252,00/76.252,00 €	
Kinder- und Jugendtreff	Offene Kinder- und Jugendarbeit	236	34	5	35	750	5	0	94	2	127.466,00/119.499,40 €	
Internet Treff	OKJA/medienpäd. Angebot	234	36	5	15	160	0	0	22	1	73.353,00/73.353,00 €	
Fachstelle Jugendschutz im Internet	medienpädagogisches Angebot/Beratungsangebot	94	4	2	0	0	0	0	23	1	73.353,00/73.353,00 €	
Spielpark Leherheide	freizeitpäd. Angebot/Spielpark	229	40	5	200	2500	6	3	45	1,77	122.378,40/122.378,40 €	4.761,00 €

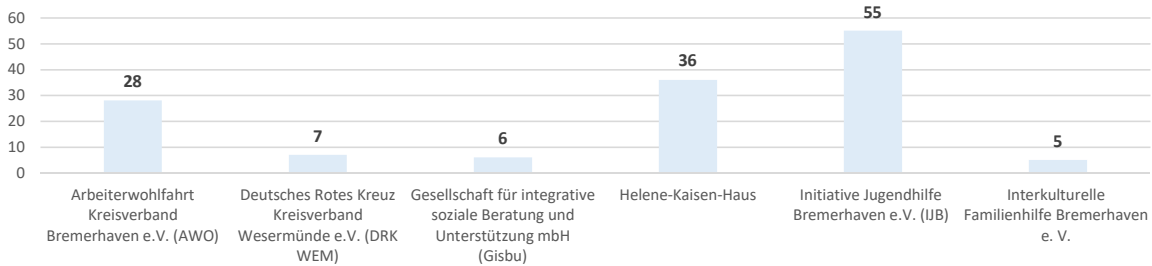
1. Name der Einrichtung	2. Kurzbeschreibung des Angebots	3. betreute Cliquen	4. betreute Personen	5. Betreuungsstunden	6. Beratungen	7. Beratungen Kinder- und Jugendschutz	8. Mitarbeit in Gremien - Anzahl der Treffen	9. hauptamtliches Personal in Vollzeit-Äquivalent	10. Personalkosten (Soll/Ist)	11. Programmkosten, Geschäftsbedarf, Reisekosten u.a.
Streetwork	Straßensozialarbeit und Jugendschutz	8	17	81	18	49 (Beratungen) 32 (Anfahrten)	27	3	222.958,00/109.872,10 €	1.070,00 €

1. Name der Einrichtung	2. Kurzbeschreibung des Angebots	3. Ausleihe - Spielmobil inkl. Hüpfburg	4. Ausleihe - nur Hüpfburgen	5. Ausleihe- Musikmobil	6. eigene Anfahrten des Spielmobils mit Betreuung	7. Einsatz des Circusmobils mit Betreuung der mob. Spielbetreuung	8. hauptamtliches Personal in Vollzeit- Äquivalent	9. Personalkosten (Soll/Ist)	10. eingesetztes Personal durch einen Beshäftigungsträger	11. Programmkosten, Geschäftsbedarf, Reisekosten u.a.
Mobile Spielbetreuung	freizeitpäd. Angebot/mobile Spielbetreuung	30	38	11	91 (Anfahrten) 8.687 (TN-Zahlen)	44 (Circus Tage) 2.500 (TN-Kinder)	1	52.845,00/52.845,00 €	4	2.099,00 €

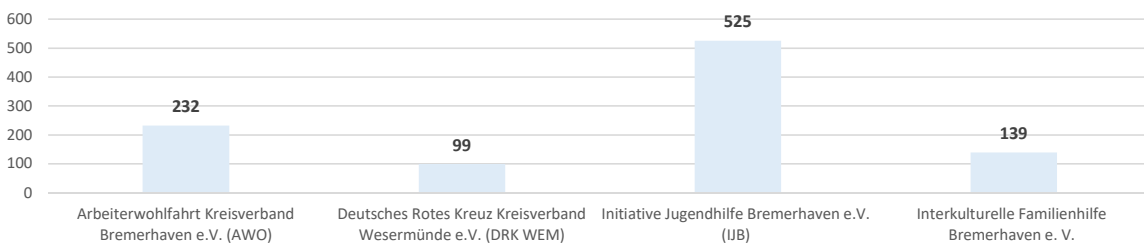
1. Name der Einrichtung	2. Kurzbeschreibung des Angebots	3. Sitzungen im Monat	4. Anzahl der aktiven Jugendlichen im JuPa	5. Anzahl Besucher:innen der Angebote des Jupas	6. Vorbereitung JuPa/Schulbesuche	7. Vostellung JuPa/jugendpolitische Gespräche	8. Mitarbeit in Gremien - Anzahl der Treffen	9. hauptamtliches Personal in Vollzeit-Äquivalent	Personalkosten (Soll/Ist)	Sachkosten/Verfügungskostenbudget
Jugendparlament	Jugendbeteiligung	1 (Kompetenz Team) danach erst Gründung JuPa	42	0, da JuPa noch nicht gegründet	40	37	12	1	35.729,50	30.000/50.000 €

Einrichtungsübergreifende Veranstaltungen der Abteilung Jugendförderung:	Jugendräume in Flüchtlingeinrichtungen mit Betreuung und Programm für ukrainische Geflüchtete, Freizicup (Fußballturnier), Freiziade, Heideparkausflug, Weltmädchen*tag, Mädchen*berufsmesse
Veranstaltungen sozialraumbezogen und in Kooperaion:	Weltkindertage, Laternenfeste, Spiel- und Sportfest, Ortsteilfest, Spielen und Schnacken, Mikado Sommerfest, Kindersommerfest, Drag Queen Show, Lange Nacht der Kultur, Haven Beatz, Kindertheater, Bödecker Lesekreis, Stadttheateraufführung in Deutsch und Ukrainischer Sprache, Weihnachtsdisco

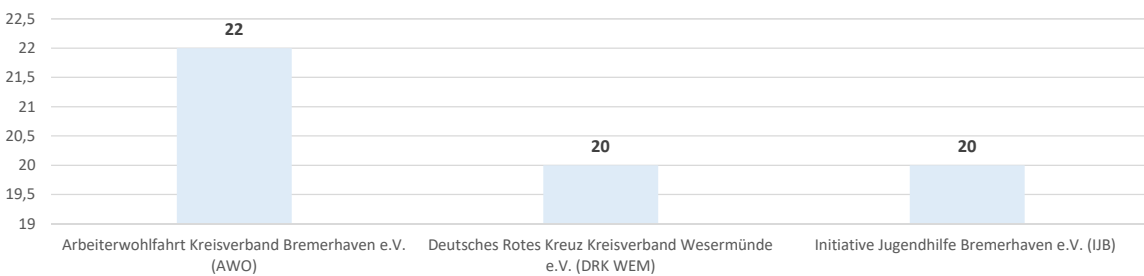
§30 Erziehungsbeistand und Betreuungshelfer Anzahl der Maßnahmen im Jahr 2022



§31 sozialpädagogische Familienhilfe Anzahl der Maßnahmen im Jahr 2022



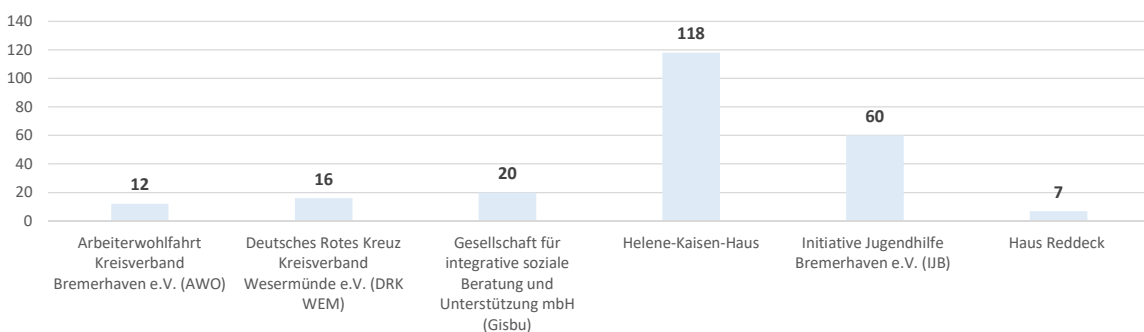
§27 (2) Familienkrisendienst Anzahl der Maßnahmen im Jahr 2022



§32 "Erziehung in einer Tagesgruppe" Anzahl der Maßnahmen im Jahr 2022



§34 Heimerziehung Anzahl der Maßnahmen im Jahr 2022



Vorlage Nr. AfJFF 44/2023		
für die Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 4

Genehmigung der Niederschrift der 1. Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen

Die Niederschrift zur 1. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen in der Legislaturperiode 2023-2027 am 05.10.2023 ist zu genehmigen.

G Beschlussvorschlag

Die Mitglieder des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen genehmigen den Entwurf der Niederschrift zur 1. Sitzung am 05.10.2023 in der vorgelegten Fassung.

Frost
Stadtrat

Anlagen:
Entwurf der Niederschrift 05.10.2023
Redebeitrag Jugendparlament
Beitrag ZGF
Anlage TOP 4 Mint Pink



N i e d e r s c h r i f t

über die 1. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen in der Wahlperiode 2023/2027 am 05.10.2023

Sitzungsraum: Bremerhaven, Ferdinand-Lassalle-Straße 68, Raum -, Freizeittreff Leherheide
Beginn: 16:00 Uhr
Ende: 17:20 Uhr

Teilnehmer:innen:

Stadtrat

Herr Stadtrat Frost

SPD-Fraktion

Frau Stadtverordnete Czak
Herr Stadtverordneter Ofcarek
Herr Stadtverordneter Viebrok
Frau Stadtverordnete Wittig

CDU-Fraktion

Frau Stadtverordnete Hilck
Frau Stadtverordnete Köhler-Treschok
Herr Stadtverordneter Ventzke

Bündnis Deutschland-Fraktion

Herr Stadtverordneter Schuster in Vertretung für Frau Stadtverordnete Ax
Frau Stadtverordnete Baltrusch

FDP-Fraktion

Stadtverordneter Prof. Dr. Hilz

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Stadtverordnete Schiller

AFD-Fraktion

Stadtverordneter Schäfer

Fraktion DIE LINKE

Stadtverordnete Brand

entschuldigt

Schriftführung:

Frau Johannssen-Masia
Herr Feddern

Weitere Teilnehmer:innen:

Amt für Jugend, Familie und Frauen

Frau Völger
Herr Reichstein
Frau Wegner
Frau Appelhagen
Herr Biederbick

Jugendhilfeplanung
Vorsitzender Jugendhilfeausschuss
ZGF
Helene-Kaisen-Haus

./.
./.
Frau Keim
Frau Jürgewitz
Frau Kühl
Frau Näth

Gesamtpersonalrat
Schwerbehindertenvertretung
Frauenbeauftragte

./.
./.

1. Einwohnerfragestunde

1.1. Einwohnerfrage von Frau Jasmin Karabulut: Wie viele Inobhutnahmen gab es im Jahr 2022? AfJFF 30/2023

Frau Karabulut war nicht anwesend.
Die Antwort wird zu Protokoll genommen.

1.2. Einwohnerfrage von Frau Carola Koch: In wie vielen Fällen hat das Jugendamt wegen schulischer Probleme in die elterliche Sorge eingegriffen? AfJFF 31/2023

Der Eingriff in die elterliche Sorge erfolgt im Rahmen einer familiengerichtlichen Entscheidung/ Beschlussfassung. Eine statistische Erhebung zu dieser Fragestellung erfolgt nicht und kann daher nicht beantwortet werden.

2. Genehmigung der Niederschrift der 15. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen in der Wahlperiode 2019/2023 am 08.03.2023.

2.1. Genehmigung der Niederschrift der 15. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen AfJFF 33/2023

Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen nimmt die Niederschrift der 15. öffentlichen Sitzung in der vorgelegten Fassung zur Kenntnis.

3. Bericht aus der ZGF

Der Bericht ist diesem Protokoll beigelegt als Anlage.

4. Sachstandsbericht

4.1. Sachstandsbericht gemäß § 49 Abs. 2 GOSTVV

AfJFF 37/2023

Die Mitglieder des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen nehmen den Sachstandsbericht in der vorgelegten Fassung zur Kenntnis.

5. Vorlagen/Berichte

5.1. Mündlicher Sachstandsbericht Jugendparlament

Die Mitglieder des Jugendparlament Frau Driemel und Frau Karakaya stellen die Arbeit der letzten 9 Monate vor. Der Redebeitrag ist diesem Protokoll als Anlage beigefügt.

5.2. Haushaltssituation des Amtes für Jugend, Familie und Frauen zum 31.07.2023; Antrag auf Nachbewilligung von Haushaltsmitteln gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 der Haushaltsordnung 2022

AfJFF 38/2023 - 1

Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen nimmt die Haushaltssituation des Amtes für Jugend, Familien und Frauen mit einem voraussichtlichen Budgetrisiko in Höhe von derzeit bis zu -19.170.603,00 Euro zur Kenntnis.

Darüber hinaus bittet der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen das Dezernat IV, alle Möglichkeiten von Einnahmeverbesserungen bzw. eigene konkrete Einsparpotentialen darzustellen und auszuschöpfen, um das derzeit kalkulierte Budgetrisiko zu minimieren.

5.3. Fortschreibung des Rahmenkonzepts Frühe Hilfen Bremerhaven 2023

AfJFF 11/2023

Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen stimmt dem Rahmenkonzept Frühe Hilfen Bremerhaven 2023 zu und bittet um jährliche Berichtserstattung im Folgejahr.

5.4. Fortschreibung der Kindertagesstätten-Konzeption 2023

AfJFF 32/2023

Die Mitglieder des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen nehmen von der Fortschreibung der Kindertagesstätten-Konzeption und das Rahmenkonzept zum Schutz vor Gewalt in Kindertageseinrichtungen Kenntnis.

5.5. Richtlinien zur Förderung gemeinnütziger Elterninitiativen

AfJFF 25/2023

Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen nimmt die neu gefassten Richtlinien zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine in Bremerhaven zum 01.01.2023 zur Kenntnis und empfiehlt dem Magistrat, diese zu beschließen.

5.6. Weitere Schritte zur Umsetzung der beschlossenen Klimaschutzstrategie 2038 im Amt 51

AfJFF 27/2023 - 2

Das erforderliche Personalkostenbudget zuzüglich der Sachkostenpauschale eines Büroarbeitsplatzes nach KGSt® (Bericht 11/2022) und der Gemeinkosten (20 % der Personalkosten) beträgt für 0,5 Stadtangestellte:r (EG 9a TVöD): 32.748,78 Euro zzgl. 9.700,00 Euro (Sachkosten) und 6.549,76 Euro Gemeinkosten. Insgesamt 48.998,54 Euro.

Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen nimmt die dargestellte Erfordernis von Personal- und Mittelmehrbedarfen zwecks Umsetzung der beschlossenen Klimaschutzstrategie 2038 zur Kenntnis.

Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen beauftragt das Amt für Jugend, Familie und Frauen mit der Erstellung und Vorlage eines Eckpunktepapiers zu den in seiner Zuständigkeit liegenden Maßnahmen der Klimaschutzstrategie 2038.

Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen nimmt den Antrag zum Stellenplan 2024/2025 für die Einrichtung von einer 0,5 VZÄ EG 9a TVöD Stelle des Amtes für Jugend, Familie und Frauen zur Kenntnis und bittet, den Personal- und Organisationsausschuss um entsprechende Beschlussfassung.

5.7. Stellenbemessung Abrechnung und Bearbeitung Bildung- und Teilhabegutscheine im Sachgebiet 51/12 AfJFF 10/2023 - 1

Das erforderliche Personalkostenbudget zuzüglich der Gemeinkosten (20 % der Personalkosten) beträgt für 0,5 Stadtangestellte (EG 5 TVöD VKA): 26.422,00 Euro zzgl. 5.284,40 Euro Gemeinkosten. Insgesamt 31.706,40 Euro.

Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen nimmt den Antrag zum Stellenplan 2024/2025 für die Einrichtung der Stelle des Amtes für Jugend, Familie und Frauen zur Kenntnis und bittet, den Personal- und Organisationsausschuss um entsprechende Beschlussfassung.

5.8. Stellenplanantrag Bürgerservicestelle/externe/interne Poststelle Amt 51 AfJFF 26/2023 - 1

Das erforderliche Personalkostenbudget zuzüglich der Sachkostenpauschale eines Büroarbeitsplatzes nach KGSt® (Bericht 11/2022) und der Gemeinkosten (20 % der Personalkosten) beträgt für 2,0 Stadtangestellte (EG 4 TVöD VKA): 102.602,98 Euro zzgl. 19.400,00 Euro (Sachkosten) und 20.412,60 Euro Gemeinkosten. Insgesamt 141.875,58 Euro.

Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen nimmt die Anträge zum Stellenplan 2024/2025 für die Einrichtung von Stellen des Amtes für Jugend, Familie und Frauen zur Kenntnis und bittet, den Personal- und Organisationsausschuss um entsprechende Beschlussfassung.

5.9. Überplanmäßige Stellen bis Rechtskraft Stellenplan AfJFF 28/2023 - 1

Das erforderliche Personalkostenbudget zzgl. der Sachkostenpauschale nach KGSt und der Gemeinkosten (20 % der Personalkosten) beträgt für 13 Stadtangestellte (TVöD VKA EG 3 bis EG 10/TVöD SuE S 18): ca. 557.000,00 Euro zzgl. 126.100,00 Euro Sachkosten und 111.400,00 Euro Gemeinkosten. Insgesamt ca. 794.500,00 Euro.

Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen beschließt für das Jahr 2024 einen überplanmäßigen unbefristeten Stellenbedarf von 13 Stellen in der Eingruppierung von TVöD VKA EG 3 bis EG 10/TVöD SuE S 18 gemäß des Beschlusses 08/2023 und bittet den Personal- und Organisationsausschuss um eine gleichlautende Beschlussfassung.

**5.10. Stellenplanantrag Abteilung Kinderförderung 2024/ 2025 AfJFF 15/2023 - 1
- hier: Neue Stellen / Freistellungszeiten Leitungskräfte**

Das erforderliche Personalkostenbudget zuzüglich der Gemeinkosten (15 % der Personalkosten) beträgt für 4,5 Stadtangestellte:r (SuE 3 bis SuE 8b TVöD): 302.476,00 Euro zzgl. 45.371,40 Euro Gemeinkosten. Insgesamt 347.847,40 Euro.

Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen nimmt die Anträge zum Stellenplan 2024/2025 für die Einrichtung von Stellen des Amtes für Jugend, Familie und Frauen zur Kenntnis und bittet, den Personal- und Organisationsausschuss um entsprechende Beschlussfassung.

- 5.11. Stellenplanantrag Abteilung Kinderförderung 2024/ 2025 AfJFF 16/2023 - 1**
- Hier: Neue Stellen / Freistellungszeiten stellvertretende Leitungskräfte
- Das erforderliche Personalkostenbudget zuzüglich der Gemeinkosten (15 % der Personalkosten) beträgt für 4,5 Stadtangestellte:r (SuE 3 bis SuE 8b TVöD): 302.476,00 Euro zzgl. 45.371,40 Euro Gemeinkosten. Insgesamt 347.847,40 Euro.
- Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen nimmt die Anträge zum Stellenplan 2024/ 2025 für die Einrichtung von Stellen des Amtes für Jugend, Familie und Frauen zur Kenntnis und bittet, den Personal-und Organisationsausschuss um entsprechende Beschlussfassung.
- 5.12. Stellenplanantrag Abteilung Kinderförderung 2024/ 2025 AfJFF 17/2023 - 1**
- Hier: Neue Stellen / Auswirkungen Regenerationstage
- Das erforderliche Personalkostenbudget zuzüglich der Gemeinkosten (15 % der Personalkosten) beträgt für 4,0 Stadtangestellte:r (SuE 3 bis SuE 8b TVöD): 267.523,00 Euro zzgl. 40.128,45 Euro Gemeinkosten. Insgesamt 307.651,45 Euro.
- Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen nimmt die Anträge zum Stellenplan 2024/ 2025 für die Einrichtung von Stellen des Amtes für Jugend, Familie und Frauen zur Kenntnis und bittet, den Personal-und Organisationsausschuss um entsprechende Beschlussfassung.
- 5.13. Stellenplanantrag Abteilung Kinderförderung 2024/ 2025 AfJFF 18/2023 - 1**
- Hier: Neue Stellen/ Planstellen Sprachexpert:innen / drittmittelfinanziert
- Das Personalkostenbudget zuzüglich der der Gemeinkosten (15 % der Personalkosten) beträgt für 5,5 Stadtangestellte:r (SuE 8b TVöD): 369.691,54 Euro zzgl. 55.453,73 Euro Gemeinkosten. Insgesamt 425.145,27 Euro. **Der zusätzliche Personalbedarf wird aus Landesmitteln finanziert.**
- Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen nimmt die Anträge zum Stellenplan 2024/ 2025 für die Einrichtung von Stellen des Amtes für Jugend, Familie und Frauen zur Kenntnis und bittet, den Personal-und Organisationsausschuss um entsprechende Beschlussfassung.
- 5.14. Stellenplananträge Kinderförderung AfJFF 19/2023 - 1**
- Hier: Zusätzliche Stellen (drittmittelfinanziert)
- Das Personalkostenbudget zuzüglich der der Gemeinkosten (15 % der Personalkosten) beträgt für 1,2 Stadtangestellte:r (SuE 8b TVöD): 80.659,97 Euro zzgl. 12.099,00 Euro Gemeinkosten. Insgesamt 92.758,97 Euro. **Der zusätzliche Personalbedarf wird aus Landesmitteln finanziert.**
- Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen nimmt die Anträge zum Stellenplan 2024/ 2025 für die Einrichtung von Stellen des Amtes für Jugend, Familie und Frauen zur Kenntnis und bittet, den Personal-und Organisationsausschuss um entsprechende Beschlussfassung.
- 5.15. Stellenplanantrag Abteilung Kinderförderung 2024/2025 AfJFF 21/2023 - 1**
- Hier: Neue Stellen / Berufspraktikant:innen Erzieher:innen
- Das erforderliche Personalkostenbudget zuzüglich der Gemeinkosten (15 % der Personalkosten) beträgt für 10,0 Berufspraktikant:innen (Erzieher:innen): 264.300,00 Euro zzgl. 39645,00 Euro Gemeinkosten. Insgesamt 303.945,00 Euro.
- Im Haushaltsjahr 2024 ist mit Mehrkosten in Höhe von ca. 105.720,00 € zu rechnen, ab dem Haushaltsjahr 2025 mit jährlichen Mehrkosten in Höhe von 303.945,00 €.
- Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen nimmt die Anträge zum Stellenplan 2024/ 2025 für die Einrichtung von Stellen des Amtes für Jugend, Familie und Frauen zur Kenntnis und bittet, den Personal-und Organisationsausschuss um entsprechende Beschlussfassung.

- 5.16. Stellenplanantrag Abteilung Kinderförderung 2024/ 2025 AfJFF 20/2023 - 1**
- Hier: Umwandlung einer Stelle / Fachberatung Ernährungsbildung
- Das Personalkostenbudget zuzüglich der der Gemeinkosten (15 % der Personalkosten) für die Umwandlung der Stelle kann aufgrund fehlender Bewertung nicht beziffert werden. Die Sachkosten betragen 9,700,00 Euro.
- Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen nimmt die Umwandlung der Stelle und dem Antrag zum Stellenplan 2024/ 2025 für die Einrichtung von Stellen des Amtes für Jugend, Familie und Frauen zur Kenntnis und bittet, den Personal-und Organisationsausschuss um entsprechende Beschlussfassung.
- 5.17. Stellenplanantrag Abteilung Kinderförderung 2024/ 2025 AfJFF 22/2023 - 1**
- Hier: Neue Stellen / Berufspraktikant:innen Kinderpfleger:innen
- Das erforderliche Personalkostenbudget zuzüglich der Gemeinkosten (15 % der Personalkosten) beträgt für 15,0 Berufspraktikant:innen (Kinderpfleger:innen): 382.800,00 Euro zzgl. 57.420,00 Euro Gemeinkosten. Insgesamt 440.220,00 Euro.
- Im Haushaltsjahr 2025 ist mit Mehrkosten in Höhe von ca. 153.120,00 € zu rechnen, ab dem Haushaltsjahr 2026 mit jährlichen Mehrkosten in Höhe von 440.220,00 €.
- Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen nimmt die Anträge zum Stellenplan 2024/ 2025 für die Einrichtung von Stellen des Amtes für Jugend, Familie und Frauen zur Kenntnis und bittet, den Personal-und Organisationsausschuss um entsprechende Beschlussfassung.
- 5.18. Stellenplanantrag Abteilung Kinderförderung 2024/ 2025 AfJFF 23/2023 - 1**
- Hier: Neue Stellen / Aufsuchende Beratung
- Das Personalkostenbudget zuzüglich der der Gemeinkosten (15 % der Personalkosten) für die Umwandlung der Stelle kann aufgrund fehlender Bewertung nicht beziffert werden. Die Sachkosten betragen 9,700,00 Euro.
- Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen nimmt den Antrag zum Stellenplan 2024/ 2025 für die Einrichtung von Stellen des Amtes für Jugend, Familie und Frauen zur Kenntnis und bittet, den Personal-und Organisationsausschuss um entsprechende Beschlussfassung.
- 5.19. 51/9 Stellenplanantrag Abteilung Jugend- und Frauenförderung queere AfJFF 35/2023 - 1**
Jugendarbeit
- Das erforderliche Personalkostenbudget zuzüglich der Sachkostenpauschale eines Büroarbeitsplatzes nach KGSt® (Bericht 11/2022) und der Gemeinkosten (20 % der Personalkosten) beträgt für 1,0 Stadtangestellte (EG 10 TVöD VKA): 78.018,80 Euro zzgl. 9.700,00 Euro (Sachkosten) und 15.603,76 Euro Gemeinkosten. Insgesamt 103.322,56 Euro.
- Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen nimmt den Antrag zum Stellenplan 2024/ 2025 für die Einrichtung der Stelle des Amtes für Jugend, Familie und Frauen zur Kenntnis und beschließt den überplanmäßigen Bedarf und bittet, den Personal-und Organisationsausschuss um entsprechende Beschlussfassung.
- 5.20. Stellenplanantrag Fachcontrolling AfJFF 41/2023**
- Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen nimmt die Anträge zum Stellenplan zur Kenntnis. Es ergibt sich nach Umsetzung aller Maßnahmen ein Mehrbedarf von jährlich 87.056 Euro. Er bittet den Personal- und Organisationsausschuss um Beschlussfassung

5.21. Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über den Jahresabschluss 2022 des Helene- Kaisen- Hauses AfJFF 14/2023

Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des „Helene-Kaisen-Hauses“, erteilt dem Betriebsleiter die erforderliche Entlastung und bittet, die Veröffentlichung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung mit dem Prüfungsvermerk des Jahresabschlusses 2022 im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen zu veranlassen.

5.22. Helene-Kaisen-Haus 1. Quartalsbericht des Jahres 2023 AfJFF 12/2023

Die Mitglieder des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen nehmen von dem Bericht über das 1. Quartal 2023 des Helene-Kaisen-Hauses Kenntnis.

5.23. Helene-Kaisen-Haus 2. Quartalsbericht des Jahres 2023 AfJFF 13/2023

Die Mitglieder des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen nehmen von dem Bericht über das 2. Quartal 2023 des Helene-Kaisen-Hauses Kenntnis.

5.24. Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2023 für den Wirtschaftsbetrieb Helene-Kaisen-Haus AfJFF 24/2023

Die Mitglieder des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen stimmen der Bestellung der FIDES GmbH, Kaistraße 5-6, 27570 Bremerhaven, zum Abschlussprüfer des Wirtschaftsbetriebes Helene-Kaisen-Haus für das Geschäftsjahr 2023 zu.

5.25. Stellenplanantrag Helene-Kaisen-Haus / Therapeutische Wohngruppe AfJFF 34/2023 - 1

Das erforderliche Personalkostenbudget zuzüglich der Sachkostenpauschale eines Büroarbeitsplatzes nach KGSt® (Bericht 11/2022) und der Gemeinkosten (20 % der Personalkosten) beträgt für 1,0 Stadtangestellte (EG 14 TVöD VKA): 107.934,90 Euro zzgl. 9.700,00 Euro (Sachkosten) und 21.586,98 Euro Gemeinkosten. Insgesamt 139.221,88 Euro.

Da die Stelle bislang als Fremdleistung von einem Drittanbieter eingekauft wird entstehen keine zusätzlichen Mehrbedarfe. Die der Stelle ist auch bislang schon in den Entgelten kalkuliert. Die Einrichtung der Stelle ist somit haushaltsneutral.

Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen nimmt den Antrag zum Stellenplan 2024/2025 für die Einrichtung der Stelle des Helene-Kaisen-Haus zur Kenntnis und bittet, den Personal- und Organisationsausschuss um entsprechende Beschlussfassung.

6. Anträge

6.1. Antrag der SPD-Fraktion; CDU-Fraktion und FDP-Fraktion "Sanierung Haus der Jugend" AfJFF 40/2023

Frau Schiller (B90/DIE GRÜNEN) beantragt die Änderung des Antrages.

Unter Aufzählung 1, letzter Satz soll der Passus „soweit es die Architektur des Gebäudes“ gestrichen werden.

Der Antrag wird mehrheitlich abgelehnt.

Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen beschließt mit einer Gegenstimme (AFD-Fraktion) über den Antrag.

6.2. Antrag der SPD-Fraktion; CDU-Fraktion und FDP-Fraktion "Ganztagsbetreuung gerecht anbieten – Horte ebenso wie Ganztagsgrundschulen kostenfrei"

AfJFF 39/2023

Der Ausschuss Jugend, Familie und Frauen beschließt über den Antrag.

7. Anfragen

8. Verschiedenes

8.1. Vorstellung Kinder- und Jugendbeauftragter

Der neue Kinder-Jugendbeauftragte Ole Biederbick stellt sich dem Ausschuss vor.

Vorsitzender

Schriftführerinnen

Frost
Stadtrat

Feddern / Johannssen-Masia



Vorwort

Das Jugendparlament Bremerhaven wurde mit der Absicht eingesetzt, dem Wunsch der Jugendlichen zur Beteiligung an Demokratie und an politischen Abläufen nachzukommen. Es soll sich mit den Themen, Fragestellungen und Problemlagen von jungen Menschen der Stadt auseinandersetzen. Heute ist das Jugendparlament hier, um darüber zu berichten, wie es die Arbeit aufgenommen hat und was es in den vergangenen neun Monaten bereits geleistet hat.

Als zentralen Aspekt der Arbeit muss dabei genannt werden, dass politische Beteiligung und politische Bildung eng miteinander verknüpft sein müssen. Jugendliche sollen und wollen ihre sozialen Räume mitgestalten und über Konflikte und Probleme mitentscheiden können – Beteiligung darf dabei aber nicht ziellos stattfinden. Sie muss sich an die Lebensbedingungen junger Menschen anpassen und ihnen gerecht werden. Sie muss mit den wandelnden Lebenssituationen und Interessen von Jugendlichen arbeiten können und jugendfreundlich gestaltet werden. Partizipation alleine ist zwar eine notwendige – jedoch keine hinreichende Voraussetzung, die Jugendliche an politische Prozesse bindet.

Junge Menschen müssen gleichzeitig lernen können, wie Partizipation funktioniert. Dies gelingt vor allem dann, wenn sie mit den Themen arbeitet, die in ihrem eigenen persönlichen Interesse liegen. Wenn Jugendliche hier herausarbeiten, inwiefern diese Themen politisch sind, sie sich Wissen aneignen, um ein Urteil fällen zu können und sie im Anschluss schauen, wie die Fragestellung in das demokratische Bezugssystem eingebracht werden können und hier eine Partizipation stattfindet, dann kann man Jugendliche für demokratische Prozesse und Politik langfristig begeistern und befähigen. Ein Kernelement ist dabei das Auseinandersetzen mit selbstgewählten relevanten Themen, die in attraktiven Methoden Zielgruppenorientiert ausgearbeitet und analysiert werden. Vertreter:innen des Jugendparlaments möchten nun gerne berichten, welche Themen sie für sich identifiziert haben und wie sie in den vergangenen Monaten damit gearbeitet haben.

Einleitung

Das Jugendparlament Bremerhaven existiert nun seit einem dreiviertel Jahr. Der Gründung am 21.12.2022 gingen knapp sechs Monate Vorbereitungszeit voraus. In dieser Zeit befasste sich die Koordinatorin für das Jugendparlament mit dem zugrundeliegenden Konzept und stieg zügig in die Umsetzung und Planung der Wahlen ein. Innerhalb kürzester Zeit besuchte sie Schulleitungsdienstversammlungen und die 20 Schulen der Mittel- und Oberstufe Bremerhavens um nicht nur auf die Gründung des Jugendparlaments aufmerksam zu machen und zukünftige Mitglieder anzuwerben, sondern auch die Wahlen für das Jugendparlament zu organisieren und zu begleiten. Hierfür mussten Werbematerialien erstellt werden, ein Konzept erarbeitet werden und Termine vereinbart werden, die nicht zu sehr in den Schulalltag eingreifen. Außerdem wurde eng mit dem Schulamt zusammengearbeitet, um eine Wahl über das Lernmanagementsystem Itslearning durchführen zu können. Da eine nachhaltige Beteiligung von Jugendlichen in der Politik inhaltlich und thematisch begleitet werden muss, sowie einer Vor- und Nachbereitung bedarf, wurden für die gewählten Mitglieder Seminartage in Kooperation mit der Akademie für Kinder- und Jugendparlamente im Land Bremen vorbereitet, in denen die Jugendlichen erste Einblicke in demokratische Prozesse und das politische System Bremerhavens erhalten konnten. Außerdem wurden erste Themen gesammelt, mit denen sich die Jugendlichen beschäftigen möchten, sodass sie an diesen Jugendbeteiligung erproben können. In der Vorbereitung zur Gründung des Jugendparlaments wurde zudem ein Kompetenz-Team Jugendbeteiligung gegründet, in dem



engagierte Jugendliche gemeinsam mit der Koordinatorin für das Jugendparlament einen Entwurf einer Geschäftsordnung entwickelt haben, mit der das zukünftige Jugendparlament arbeiten könnte. Das Kompetenzteam-Jugendbeteiligung bestand aus Jugendlichen, die bereits in verschiedenen Jugendorganisationen, -verbänden und/oder –gruppierungen aktiv waren. Auf den Seminartagen für das Jugendparlament wurde der vom Kompetenzteam erstellte Entwurf dann besprochen und zudem erläutert, was genau eine Geschäftsordnung ist und wieso diese gebraucht wird, sodass diese dann auf der konstituierenden Sitzung des Jugendparlaments verabschiedet werden konnte und so als Grundlage für die Arbeit des Jugendparlaments dienen kann. Auf diese wird im Folgenden genauer eingegangen.

Aufbau Jupa

Das Jugendparlament Bremerhaven besteht aus 40 Jugendlichen zwischen 15-18 Jahren, die an den weiterführenden Schulen in Bremerhaven ab der 8. Klasse gewählt wurden. Wir verfügen über ein Gesamtgremium, den Vorstand des Jugendparlaments und insgesamt acht Arbeitsgruppen. Wir treffen uns im Gesamtgremium circa alle drei Monate, um zu besprechen, was in den Arbeitsgruppen gerade so vor sich geht. Dort kann dann auch über Anträge abgestimmt werden, die einzelne AGs ausarbeiten. Außerdem tauschen wir uns über aktuelle Themen aus. Unsere inhaltliche Arbeit findet – ähnlich wie bei Ihnen in den Ausschüssen – in unseren thematischen Arbeitsgruppen statt. Wir haben Arbeitsgruppen zu den Themen Klima; Schule; Chancengleichheit; Aufklärung, Öffentlichkeitsarbeit, Hilfe für Andere, Events für Jugendliche und ein Jugendtreff in der Innenstadt. Hier planen wir Projekte, arbeiten an Anträgen oder organisieren Veranstaltungen. In den AGs versuchen wir außerdem, uns mit lokalen Akteuren zu vernetzen, damit wir uns gemeinsam für das Thema einsetzen können. Die AG Schule arbeitet zum Beispiel an einem gemeinsamen Projekt mit dem Stadtschüler:innenring. Die AG Klima kooperiert mit Fridays For Future. Wir haben gerade hier in den AGs unsere Anfangszeit damit verbracht, zu identifizieren, was uns genau an den Themen interessiert und inwiefern diese politisch sind. Im Anschluss daran haben wir versucht, unsere Kenntnisse in dem Zusammenhang zu erweitern. Durch die Arbeit innerhalb der AGs konnten wir zudem Kompetenzen im Bereich der Moderation und Gesprächsführung, dem Erstellen von Protokollen und Einladung und dem Schreiben von Vorlagen aneignen. Nur einige Jugendliche konnten im Vorhinein Erfahrungen in diesen Bereichen sammeln. Mittlerweile arbeiten wir an Anträgen und haben auch schon einige Veranstaltungen und Projekte durchführen können. Die AG Events für Jugendliche hat zum Beispiel einen Flohmarkt organisiert und die AG Jugendtreff in der Innenstadt eine Umfrage durchgeführt, wie die Innenstadt für Jugendliche ein attraktiverer Ort werden könnte. Die Ergebnisse haben wir mit Tourismus Bremerhaven und dem Referat für Wirtschaft, Tourismus und Wissenschaft besprochen. Wir bringen uns in verschiedenen Workshops des Projekts „Innenstadt neu denken“ ein, um hier die Bedürfnisse junger Menschen zu vertreten. Außerdem haben wir uns für einen Jugendtreff in der Innenstadt eingesetzt. Mit dem Jugendbeteiligungsraum entsteht dort nun ein Ort für Jugendliche. Wir sind nach wie vor in der Umsetzung beteiligt und arbeiten gerade mit der Jugendförderung an der Gestaltung des Raums und überlegen, wie sich möglichst viele Jugendliche daran beteiligen können. Bei den Arbeitsgruppen kann jedes Mitglied für sich selbst entscheiden, an wie vielen AGs es teilnehmen möchte. Das liegt daran, dass jede Person für sich selbst schauen soll, wie viel Zeit neben der Schule und anderen Aktivitäten noch vorhanden ist.

Neben den AGs und dem Gesamtgremium gibt es den Vorstand. Der besteht bei uns aus 18 Personen. Wir haben 2 Sprecher:innen und 2 Vertreter:innen. Außerdem gibt es 4 Personen für



Social Media und 4 Personen für den Bereich Marketing und jeweils 2 Personen für den Bereich Presse, Schriftführung und Finanzen. Der Vorstand übernimmt Aufgaben, die im Hintergrund laufen, sodass sich die AGs wirklich auf die inhaltliche Arbeit konzentrieren können.

Kooperationen

Neben Projekten in den AGs ist das Jugendparlament zudem sehr engagiert, in den Austausch mit anderen Akteur:innen der Stadt zu kommen und sich vorzustellen. Daher wurden in der Vergangenheit Stadtteilkonferenzen besucht und Austauschformate mit verschiedensten Gruppen durchgeführt. Zudem war weiterer wichtiger Aspekt, die demokratische Bildung der Jugendlichen weiter voranzubringen. Zu diesem Zweck wurde die Bremische Bürgerschaft besucht und im Zuge der Bürgerschaftswahlen und Wahlen der Stadtverordnetenversammlung der Wahl-O-Mat genauer beleuchtet. Außerdem wurde die U16 Wahl im Rahmen eines Jugendwahlcafés in Zusammenarbeit mit dem Stadtjugendring durchgeführt.

Budget

Das Jugendparlament verfügt über ein eigenes Budget, mit dem es selbst Veranstaltungen und Projekte umsetzen kann. Gleichzeitig können mit dem Budget aber auch Projekte von anderen jungen Menschen und Jugendgruppierungen der Stadt unterstützt werden. Dazu hat das Jugendparlament Förderrichtlinien verabschiedet. Neben eigenen Veranstaltungen wie dem Jugendwahlcafé, bei dem Jugendliche mit Politiker:innen ins Gespräch kommen, sich über die politischen Inhalte der Parteien informieren und sich an der U16/U18-Wahl beteiligen konnten und dem Flohmarkt wurden durch Zuwendungen mittlerweile acht weitere Projekte gefördert, die jungen Menschen in Bremerhaven zu Gute kommen oder von ihnen selbst durchgeführt werden.

Vergangenes

Wir haben die letzten neun Monate aber auch dafür genutzt, um für uns Strukturen zu schaffen, in der wir gut arbeiten können. Wir mussten regelmäßige Termine für die Arbeitsgruppen festlegen, Sprecher:innen für die AGs wählen und überlegen, wie wir erreicht werden können und wie wir auf uns aufmerksam machen. Mittlerweile verfügen alle Arbeitsgruppen, der Vorstand und die einzelnen Mitglieder über eigene E-Mail-Adressen, über die das Jugendparlament kontaktiert werden kann. Auf der Website www.jugend-bremerhaven.de/jugendparlament und auf Instagram informieren wir über Veranstaltungen und die Termine der AGs und des Gesamtremiums

Ausblick

Wir wollen noch einmal betonen, dass es uns erst seit 9 Monaten gibt. Viele Prozesse sind gerade erst am Anlaufen. Deswegen wollen wir aber gerne einen Ausblick geben, was wir für die nächste Zeit planen. Morgen und übermorgen findet unsere nächste Sitzung des Gesamtremiums statt. Weil wir diese gemeinsam mit weiteren inhaltlichen Absprachen sowie teambildenden Maßnahmen verbinden, findet die Sitzung im Standort der Akademie für Kinder- und Jugendparlamente des Landes Bremen statt. Des Weiteren planen wir gemeinsam mit den Freizeiteinrichtungen der Jugendförderung eine Fahrt in den Heidepark für Jugendliche und ein Halloween-Event. Im November soll eine Müllsammelaktion stattfinden. Wir wollen uns weiter im Umgestaltungsprozess der Innenstadt und der Gestaltung des Jugendbeteiligungsraums einbringen. Außerdem planen wir Informationsstände in der Innenstadt, um über das Jugendparlament zu informieren. Wir beteiligen



uns am Weltmädchentag und planen die Durchführung von Workshops zum Thema Antidiskriminierung an Schulen.

Natürlich wollen wir auch politisch für Jugendliche eintreten. Deswegen arbeiten wir an verschiedenen Anträgen, die in die Fachausschüsse eingebracht werden sollen. Diese müssen jedoch fachlich fundiert sein und bedürfen einer Abstimmung im Gesamtgremium des Jugendparlaments. Daher nimmt die Ausarbeitung einige Zeit in Anspruch. Um auch noch mal mit vielen Jugendlichen ins Gespräch zu kommen, planen wir aktuell noch einmal Besuche an den Schulen, um auf das Jugendparlament aufmerksam zu machen. Diese werden nach den Herbstferien stattfinden. Dafür musste zum Beispiel auch geregelt werden, inwiefern wir für die Arbeit des Jugendparlaments während der Schulzeit fehlen dürfen. Hier wurde eine Regelung in Zusammenarbeit mit dem Schulamt gefunden.



Bremische Zentralstelle
für die Verwirklichung
der Gleichberechtigung
der Frau (ZGF)



**Freie
Hansestadt
Bremen**

ZGF, Schifferstraße 48, 27568 Bremerhaven

An den
Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen

Auskunft erteilt:

Cordula Keim

T (0471) 5 96 13 823

E-mail

office-brhv@frauen.bremen.de

Bremerhaven, 12.10.2023

Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen am 05.10.2023 TOP 3 - Bericht aus der ZGF

Aktuelle Informationen und Projekte

- **In eigener Sache ...**

Im Auswahlverfahren für die Nachfolge von Clara Friedrich als Büroleitung der ZGF Bremerhaven und Referentin für die Schwerpunktthemen Frauen in Arbeit und Wirtschaft, Gewalt gegen Frauen und Frauenförderung ist über die Besetzung der Stelle entschieden worden. Aufgrund des noch nicht abgeschlossenen Prozesses kann die ausgewählte Person noch nicht namentlich benannt werden. Auch gibt es zum aktuellen Zeitpunkt noch keinen Termin für den Stellenantritt.

- **Bericht über mint:pink**

Endlich kann das kommunale Berufsorientierungsprogramm mint:pink in Bremerhaven wieder durchstarten. Die Corona-Pandemie sorgte mitten im Schuljahr 2020 für eine abrupte Unterbrechung von drei Jahren. Die Abkürzung MINT im Projektnamen steht für die Bereiche Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik. Über das laufende Schuljahr erfahren die 28 teilnehmenden Neuntklässlerinnen vor Ort in sieben Unternehmen und an der Hochschule Bremerhaven in Workshops, wie Naturwissenschaften und Technik in der Praxis und der Forschung angewendet werden und lernen weibliche Vorbilder kennen.

So soll bei den Schülerinnen das Interesse an diesen Berufs- und Studienfeldern geweckt und mögliche Berührungängste abgebaut werden. Organisiert wird mint:pink in Bremerhaven von Antje Dopp, Lehrerin und MINT-Koordinatorin am Lloyd Gymnasium, der Hochschule Bremerhaven sowie der Zentralstelle der

Landesfrauenbeauftragten (ZGF) mit Unterstützung des Netzwerks Schule, Wirtschaft und Wissenschaft für die Region Unterweser.

Am 30. August 2023 startete mint:pink an der Hochschule mit einer Auftaktveranstaltung für die Schülerinnen, ihre Eltern/Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte sowie den Beteiligten aus den Unternehmen und der Hochschule.

Anfang Oktober fanden für die Schülerinnen, die aus sechs verschiedenen Schulen in Bremerhaven kommen, die ersten Workshops bei einem Unternehmen statt. Bis Ende April 2024 erhalten sie dann an den jeweiligen Workshop-Tagen Einblicke in die Arbeit der folgenden Projekt-Partner:

- Atlantik Hafenbetriebe Geuther & Schnitger GmbH & Co. KG
- Biozoon GmbH
- bremenports GmbH & Co. KG
- Deutsche See GmbH
- Eurogate GmbH & Co. KGaA, KG,
- Green Secure GmbH
- Heuer Logistics GmbH & Co. KG
- Hochschule Bremerhaven

Folgende Schulen beteiligen sich in diesem Schuljahr an dem Programm: Lloyd-Gymnasium, Johann-Gutenberg-Schule, Oberschule Geestemünde, Heinrich-Heine-Schule, Oberschule Langen und Gymnasium Langen.

Nähere Informationen können der Projektpräsentation entnommen werden.



mint:pink

COOLE MÄDCHEN

Das Programm mint:pink

Die Projektidee ...

mint:pink

Das schulübergreifende Projekt „mint:pink goes BHV“ möchte Schülerinnen Appetit auf Natur- und Technikwissenschaften machen mit der Mischung aus:

BEGLEITENDE FACHBERATUNG: ZGF



**UNTERSTÜTZUNG DURCH DAS NETZ-
WERK SWW; REGION UNTERWESER**

Bündnis für Bremerhaven

Hochschule
Bremerhaven



ZGF

Zentralstelle
Landesfrauenbeauftragte



Netzwerk Schule, Wirtschaft und Wissenschaft
für die Region Unterweser e.V.

DIECKELL

Stiftung seit 1998



mint:pink steht für ...

mint:pink

- viele Berufe – mit und ohne Studium in Bremerhaven kennenzulernen
- zukünftige Arbeitgeber*innen kennenzulernen
- Vorteile bei Bewerbungen zu schaffen
- Plätze für das Berufspraktikum zu sichern
- Ansprechpartner*innen für die Projektarbeit zu finden
- „mal ohne Jungs MINT zu erleben“
- MINT praktisch erfahren

- **Beteiligte Schulen:**

Gymnasium Langen
Heinrich-Heine-Schule
Johann-Gutenberg-Schule
Lloyd-Gymnasium
Oberschule Geestemünde
Oberschule Langen

- **Beteiligte Hochschulen:**

Hochschule Bremerhaven

- **Beteiligte Unternehmen:**

Atlantik Hafenbetriebe
Deutsche See GmbH
Biozoon GmbH
bremenports
EUROGATE GmbH & Co. KGaA, KG
Green Secure GmbH
Heuer Logistics

Wir danken ganz herzlich der Dieckell-Stiftung, die mint:pink finanziell unterstützt!

Projektablauf ...

mint:pink

- Projektstart mit einer **zentralen Einführungsveranstaltung** (mit allen Beteiligten)
- Über insgesamt 10 bzw. 11 Tagen/pro Schülerin (über das Schuljahr verteilt) lernen die Teilnehmerinnen fünf Betriebe an jeweils 2 Tagen (Eurogate, Dt. See, Atlantik Hafenbetriebe, bremenports, Heuer Logistics) bzw. 1 Tag (Biozoon) sowie die Hochschule (an 1 Tag) kennen:
 - 1 Tag Betriebsbesichtigung
 - 1 Tag „Workshops“, genauerer Besuch der Abteilungen, „Mini-Praktikum“ o.ä.
 - 3 Tage Hochschule: Arbeit in den Laboren samt Veranstaltung (der Informatik-Workshop erfolgt in Kooperation mit der Firma Green Secure)
- **Montag, 4. März 2024, 11-12 Uhr; Tivoli-Hochhaus HB**
Austauschrunde mit Frau Senatorin Dr. Schilling (für alle Schülerinnen)
- **Mittwoch, 8. Mai 2024** (Ort wird noch bekanntgegeben):
Zentrale Abschlussveranstaltung (für alle Schülerinnen)

- Es erfolgt eine feste Gruppenaufteilung in A und B mit jeweils 14 Teilnehmerinnen.
- Die Workshops finden jeweils im Zeitrahmen 8.00 – 13.00 Uhr statt.
- Die Inhalte der Workshops werden von den Betrieben entwickelt und durchgeführt.
- Auch Angebote für die Hälfte einer Gruppe (= 7 Schülerinnen) sind möglich (→ Unternehmensgröße ist entscheidend).
- Der Hin- und Rücktransport erfolgt per Busshuttle (Start & Ende: HS Bremerhaven).
- Von Schulseite wird eine beaufsichtigende Person für die Workshops dabei sein.

- Die teilnehmenden Schülerinnen erhalten eine Projektmappe, in der wichtige Informationen und Termine zu den einzelnen Workshop-Tagen in der Hochschule bzw. in den Betrieben zusammengestellt sind. Außerdem enthält die Mappe Formulare der Betriebe.
- Film- und Fotoeinverständnis der Teilnehmerinnen bzw. der Erziehungsberechtigten wurden zusammen mit der Anmeldung eingeholt; sollte es betriebsinterne Regelungen geben, befinden sich diese in der Projektmappe (z.B. Hygieneregeln, Einverständniserklärungen u.a.).
- Im Falle von Krankheit am Veranstaltungstag muss die Teilnehmerin dies sowohl dem jeweiligen Betrieb bzw. der Hochschule per Email oder Telefon melden. Eventuelle Fehlzeiten werden im Abschlusszertifikat am Schuljahresende berücksichtigt.
Wichtig: Auch die jeweilige Schule muss informiert werden!
- Fast alle Betriebe und die Hochschule Bremerhaven stellen ein kostenfreies Mittagessen bereit, darüber hinaus gilt Selbstverpflegung.

- gegründet 1975
- ca. 250 Mitarbeiter*innen
- zwei Fachbereiche umfassen die Schwerpunkte Umwelt, Energie und Naturwissenschaften, IT und Technik, Menschen und Soziales sowie Management und Kreativität.
- Das Angebot reicht von Biotechnologie, Maritimen Technologien und Schiffsbetriebstechnik über Kreuzfahrtmanagement, Verfahrenstechnik, Energietechnik und Medizintechnik bis zur Digitalen Medienproduktion und Wirtschaftsinformatik.
- Ansprechpartnerin: Lisa Nitze



mint:pink

- Die Deutsche See GmbH ist ein Lebensmittelhersteller mit Sitz in Bremerhaven. Hauptgeschäftszweck ist die Verarbeitung und Veredelung von Fisch und Meeresfrüchten sowie deren Vertrieb über die 19 Niederlassungen im Bundesgebiet an die Gastronomie, den Einzelhandel und den Foodservice.
- ca. 1.800 Mitarbeiter*innen
- gegründet 1939
- Ansprechpartnerinnen:
Yvonne Bockhorn, Iris Buttler & Annalena Welk



mint:pink

- Bei EUROGATE dreht sich alles um die „Box“. Als Container-terminalbetreiber übernehmen sie für Reedereien das Laden und Löschen der Containerschiffe im Seehafen. Was so einfach klingt, ist in Wirklichkeit hoch komplex, denn hinter den Abläufen steht eine intelligente Organisation aus moderner Hafentechnik, leistungsfähiger IT und hochmotivierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. EUROGATE betreibt am Standort Bremerhaven drei Containerterminals.
- weltgrößte Reederei Maersk Line ist Stammkunde
- 4,5 km Kailänge
- 41 Brücken
- 12 Terminals in ganz Europa
- Ansprechpartnerinnen: Jonna Fichtner

- 25 Mitarbeiter*innen in Bremerhaven
- Sitz im Fischereihafen
- Entwicklung von Lebensmittelprozessen und –Produkten rund um Texturierungsmittel (Schäume, Gele etc.)
 - für die molekulare Gastronomie (innovative Küche)
 - für Menschen mit Kau- und Schluckbeschwerden
- Produktion, Verkauf und Versand eigener Produkte
- Entwicklung & Produktion für Lohnkunden
- Beteiligung an nationalen und internationalen Forschungsprojekten
- Ansprechpartnerin: Ann-Kristin Schwarze

- Energieverbrauch aller verkauften Produkte so gering wie möglich halten
- Ressourcen schonen
- Klima schützen
- Green-IT-Produkte benötigen für ihre Herstellung, ihren Betrieb und ihre Entsorgung weniger Energie und Ressourcen als herkömmliche Produkte
- Langlebigkeit
- Ansprechpartner: Christoph Backhaus

- Das Unternehmen, gegründet 1963 als ATLANTIK STAUEREI, begann als Pionier mit dem Umschlag von neuen und gebrauchten Fahrzeugen in Bremerhaven.
Seit nunmehr nahezu 60 Jahren sind die ATLANTIK Hafenbetriebe der Partner im Hafenumschlag für Industrie, Spedition und Schifffahrt in Bremerhaven. Als wichtiges Glied in der Transportkette stellen wir den sicheren Umgang mit Ihren Gütern sicher.
- gegründet 1958
- Ansprechpartner: Stefan Nousch, Stefan Joseph



- Die Heuer Gruppe bietet individuelle Logistiklösungen aus einer Hand im Bereich Frucht und General Cargo: Terminalabfertigung, Lagerung, Transporte, Umschlag von Stückgütern/Containern, Zollabwicklung.
- 50-199 Mitarbeiter*innen
- gegründet 1967
- Ansprechpartner: Torben Kuhl

bremenports



- bremenports hält engen Kontakt zu Schifffahrt und Logistik, um die Hafenentwicklung im Land Bremen konsequent auf den Bedarf ausrichten zu können. Sie planen und verwirklichen Bauprojekte wie Container-Terminal 4 (Fertigstellung 2008) oder Kaiserschleuse (2011)
- Sie betreiben, warten und reparieren die komplexen Anlagen der maritimen Infrastruktur.
- Sie vermarkten ihr nautisch-technisches und ökologisches Know-how verstärkt im In- und Ausland.
- gegründet 2002
- Ansprechpartnerinnen: Lisa Heinsohn & Daria Streblow

Die Workshoptitel ...

mint:pink

- **Vom Labor in die Küche - Was hinter der molekularen Küche steckt!** (Biozoon)
- **Wir bewegen Wirtschaft - Technik, die fasziniert** (Eurogate)
- **Welthafen in guten Händen** (bremenports)
- **Herstellung einer Emulsion am Beispiel einer köstlichen Mayonnaise** (HS Bremerhaven)
- **Stauerei und Hafenspezialist** (Atlantik Hafenbetriebe)
- **Algorithmen bestimmen unseren Alltag - Wo finde ich sie und wie kann ich sie selbst gestalten?** (Green Secure & HS Bremerhaven)
- **„F(r)isch auf den Tisch“ – Die vielfältigen Arbeitsbereiche der Fischindustrie** (Deutsche See)
- **Nachhaltige Dessert selber machen!** (HS Bremerhaven)
- **Aus der Ferne direkt in den Supermarkt!** (Heuer Logistics)

Unsere Webseite zum Projekt ... **mint:pink**



HOME DIGITAL ROLE MODELS ALUMNAE BETEILIGTE **PARTNER** TERMINE FAQ

HAMBURG

NORDERSTEDT

BREMERHAVEN

PARTNER » **BREMERHAVEN**

<https://www.mintpink.de/partner/bremerhaven/>

Vorlage Nr. AfJFF 48/2023		
für die Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1

Sachstandsbericht gemäß § 49 Abs. 2 GOSTVV

Ab dem 01. Januar 2020 ist gemäß § 49 Abs. 2 GOSTVV von der, dem oder den Ausschussvorsitzenden zu jeder ordentlichen Ausschusssitzung eine schriftliche Auflistung der umzusetzenden Beschlüsse und des jeweiligen Bearbeitungszustands vorzulegen.

G Beschlussvorschlag

Die Mitglieder des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen nehmen den Sachstandsbericht in der vorgelegten Fassung zur Kenntnis.

Frost
Stadtrat

Sachstandsbericht

Lfd. Nr.	Beschlussdatum	Nr. der Vorlage	Beschlusslage (ggf. Frist)	Zuständigkeit (Dez./Amt)	Bearbeitungsstand	Bemerkungen
1	15.11.2022	AfJFF 49/ 2022 Umsetzung niedrigschwelliger Beratungen für junge Volljährige nach der Beendigung der Hilfen zur Erziehung in Bremerhaven- Care Leaver -	Beschlossen	Amt 51	Projekt „Die Wegweiser“ für Careleaver ist am 01.09. gestartet und wird vom Helene Kaisen Haus mit 1 ½ Stellen durchgeführt, wovon bisher nur die ½ Stelle besetzt werden konnte. Das Büro befindet sich in der Grasshoffstr. 43	
2	08.03.2023	AfJFF 8/2023 Umsetzung der Ergebnisse aus der Organisationsuntersuchung für das Amt 51 in den Bereichen Familienrecht, Wirtschaftliche Hilfen zur Erziehung und Zentrale Steuerung der Sozialen Dienste	Beschlossen	Amt 51	Stellenplananträge liegen dem Amt 11 vor, Es wurde eine Arbeitsgruppe für die weiteren Schritte der Untersuchung eingesetzt unter Beteiligung Amt 11 und Mitbestimmung, Räumlichkeiten zur Unterbringung KischuTeam wurden gefunden. Erste Stellenbesetzungen haben stattgefunden.	
3	05.10.2023	AfJFF 10/2023 Sanierung Haus der Jugend	Beschlossen	Amt 51	In Bearbeitung	
4	05.10.2023	AfJFF 39/2023 Ganztagsbetreuung gerecht anbieten- Horte ebenso wie Ganztagsgrundschulen kostenfrei	Beschlossen	Amt 51	In Bearbeitung	

Vorlage Nr.		
für die gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen und des Jugendhilfeausschusses am 07.12.2023.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1

Fachberatung Jugendhilfe in der Jugendberufsagentur: hier Verlagerung vom Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik zum Amt für Jugend, Familie und Frauen

A Problem

Das mit der Gründung formulierte Ziel der Jugendberufsagentur (JBA) im Lande Bremen lautet, alle jungen Menschen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ohne Berufsabschluss sind, zu einem Berufs- oder Studienabschluss zu führen.

Die Fachberatung Jugendhilfe als Teil der JBA bietet eine rechtskreisunabhängige und rechtskreisübergreifende qualifizierte Verweisberatung an. Sie berät und unterstützt junge Menschen beim Übergang von der Schule in das Berufsleben und leitet gegebenenfalls in weiterführende Unterstützungsangebote weiter. Sie berät und unterstützt junge Menschen dementsprechend beim Übergang vom SGB VIII in die Rechtskreise des SGB II u. III und umgekehrt.

Organisatorisch ist die Fachberatung Jugendhilfe dem Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik zugeordnet.

Im Laufe der Zeit ergaben sich erhebliche Defizite hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen dem für die Jugendhilfe zuständigen Amt für Jugend, Familie und Frauen sowie der Jugendberufsagentur.

Daher startete am 01.04.2022 zunächst eine Probephase zur Verlagerung der Fachberatung Jugendhilfe von Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik zum Amt für Jugend, Familie und Frauen.

In dieser Probephase wurde deutlich, dass die Anbindung der Fachberatung Jugendhilfe an das Amt für Jugend, Familie und Frauen einen zuverlässigen Informationsaustausch und Informationsfluss ermöglicht. Entscheidend hierfür ist vor allem der Zugang zum amtsinternen Datensystems „Logo Data“. Die Nutzung ist aus datenschutzrechtlichen Gründen jedoch nur möglich, wenn die Fachberatung Jugendhilfe dem Amt für Jugend, Familie und Frauen zugeordnet wäre.

Der Prozess der Probephase wurde durch eine regelmäßig tagende Begleit-AG unter zusätzlicher Beteiligung des Jobcenters Bremerhaven sowie unter Einbindung des Personalrates begleitet. Alle Beteiligten sind sich nach Beendigung der Probephase darüber einig, dass eine Verlagerung der Fachberatung Jugendhilfe ins Amt für Jugend, Familie und Frauen sinnvoll und notwendig ist.

B Lösung

Das Amt für Jugend, Familie und Frauen beabsichtigt einvernehmlich mit dem Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik die Abteilung Fachberatung Jugendhilfe ins Amt für Jugend, Familie und Frauen zu verlagern.

Im Amt für Jugend, Familie und Frauen wird die Fachberatung Jugendhilfe der Stabsstelle 51/05 Schnittstellenmanagement Jugendberufsagentur mit Dienst- und Fachaufsicht zugeordnet.

C Alternativen

Keine, die empfohlen werden können.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Bei der Fachberatung Jugendhilfe handelt es sich um 2 Vollzeit-Stellen für Fachkräfte der Sozialpädagogik oder vergleichbarem Studienabschluss.

Die Personalhauptkosten werden vom Land finanziert. Genderrelevante Aspekte sind nicht betroffen. Anhaltspunkte für klimaschutzrelevante Auswirkungen bestehen nicht. Ausländische Mitbürger:innen sind nicht in besonderer Weise betroffen. Belange des Sports sind nicht betroffen. Eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils ist nicht ersichtlich.

E Beteiligung / Abstimmung

Personalamt, Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Das Dezernat IV gewährleistet die Einhaltung der Bestimmungen nach dem Bremischen Informationsfreiheitsgesetz.

G Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen stimmt der Verlagerung der Fachberatung Jugendhilfe in das Amt für Jugend, Familie und Frauen zum 01.01.2024 zu.

Frost
Stadtrat

Amt 11

Antrag zum Stellenplan 2024/2025

Amt / Amtsstelle / Betrieb/ Referat
(Organisationsnummer und Bezeichnung)

Amt für Jugend, Familie und Frauen

Abteilung/Sachgebiet
berufsagentur (JBA)"

Stabsstelle "Schnittstellenmanagement Jugend-

Planstelle/Stelle Nr.

Bewertung bisher

EG S 11b TVöD/ VKA

Funktionsbezeichnung bisher

Sozialarbeiter:in

☐ Neuschaffung	Stellen-Soll	2
☐ Streichung	anerkannter Bedarf - Soll	
☐ Umwandlung	kw-Vermerk/e	
☐ Höherbewertung	ku-Vermerk/e	
☐ Abwertung	(ku nach BesG/EG	)
☐ Ausweisung		
☒ Übertragung		
☐ Redaktionelle Korrektur		

Bewertung neu

unverändert :EG S 11 bTVöD/VKA

Funktionsbezeichnung neu

unverändert :Sozialarbeiter:in

Befristung bis

entfällt

Auswirkung auf den Personalhaushalt (wird von Amt 11 ausgefüllt):

Ausgaben/Einsparung pro Jahr:
haushaltsneutral, weil:

Finanzierung:

Kommunal: ☒ durch Dritte: ☐

Wenn Finanzierung durch Dritte:

Finanzierungsträger:
Finanzierungsanteil:
verbleibender kommunaler Anteil:
Einnahme-Haushaltsstelle:

Begründung:

In Abstimmung mit der Magistratskanzlei und der Abteilung "Stellenbewertung/ Organisation" des Personalamtes wurde das Sachgebiet "Fachberatung Jugendhilfe" der "Jugendberufsagentur im Rahmen einer bis zum 31.03.2024 befristeten mehrjährigen Probephase dem Amt für Jugend, Familie und Frauen, Stabsstelle "Schnittstellenmanagement JBA" zugeordnet. Die Auswertung der Ergebnisse durch das Personalamt hat ergeben, dass aus organisatorischer Sicht eine dauerhafte Rückverlagerung der "Fachberatung Jugendhilfe" vom Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik zum Amt für Jugend, Familie und Frauen vorzunehmen ist.

Stellenbeschreibung (soweit erforderlich: ☐ siehe Anlage)

Pflichtaufgabe: ☒ Ja - ☐ Nein

Rechtsgrundlage:

Frost
Stadtrat

Fachausschuss: Beschluss vom

(wird von Amt 11 ausgefüllt)

Magistrat 11	befürwortet	abgelehnt	Beratung im Personal- und Organisations- ausschuss erforderlich	zurückgestellt (s. Protokoll)
Empfehlung der Verwaltung nach der Beratung mit dem Gesamtpersonalrat	☐	☐	☐	☐
Beschluss des Personal- und Organisationsausschusses	☐	☐		☐

Vorlage Nr. AfJFF 47/2023		
für die Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1

Helene-Kaisen-Haus Bericht des 3. Quartals 2023

A Problem

Das „Helene-Kaisen-Haus“ als Einrichtung für sozialpädagogische Dienstleistungen der Jugendhilfe wird seit dem 01.01.1998 als Betrieb der Stadt Bremerhaven nach § 26 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) geführt.

Die Mitglieder des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen werden jeweils zeitnah über die Quartalsberichte informiert.

B Lösung

Als Anlage wird dieser Vorlage der Bericht für das 3. Quartal 2023 für das „Helene-Kaisen-Haus“ beigelegt.

C Alternativen

Keine.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Es gibt keine Anzeichen für finanzielle, personalwirtschaftliche und klimaschutzrelevante Auswirkungen. Besondere Belange des Sports sowie eine örtliche Betroffenheit einer zuständigen Stadtteilkonferenz liegen nicht vor.

Der Quartalsbericht stellt die Betreuungsdaten geschlechtsbezogen dar.

E Beteiligung / Abstimmung

Keine.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Im Rahmen der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen.

G Beschlussvorschlag

Die Mitglieder des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen nehmen von dem Bericht über das 3. Quartal 2023 des Helene-Kaisen-Hauses Kenntnis.

Frost
Stadtrat

Anlage: 3. Quartalsbericht HKH 2023

Vorlage Nr. AfJFF 42/2023		
für die Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1

Wirtschafts- und Finanzplan des Helene- Kaisen- Hauses für das Jahr 2024

A Problem

Das „Helene-Kaisen-Haus“ als Einrichtung für sozialpädagogische Dienstleistungen der Jugendhilfe wird seit dem 01.01.1998 als Betrieb der Stadt Bremerhaven nach § 26 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) geführt.

In diesem Zusammenhang ist der Betrieb verpflichtet, einen Wirtschaftsplan für das kommende Haushaltsjahr (Erfolgs-, Vermögens- und Finanzplan sowie Stellenplan) aufzustellen.

B Lösung

Als Anlage wird dieser Vorlage der Wirtschaftsplan 2024 für das „Helene-Kaisen-Haus“ beigefügt.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Zahlen an den vom Magistrat beschlossenen „Richtlinien für Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz“ ausrichten.

C Alternativen

Keine.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlages

Im Rahmen der Haushaltssatzung 2024/ 2025.

Es gibt keine Anzeichen für klimaschutzrelevante Auswirkungen. Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte. Besondere Belange des Sports sowie eine örtliche Betroffenheit einer zuständigen Stadtteilkonferenz liegen nicht vor.

E Beteiligung / Abstimmung

Keine.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Im Rahmen der öffentlichen Sitzung des Ausschusses.

G Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen beschließt den Wirtschafts- und Finanzplan 2024 des Helene-Kaisen-Hauses entsprechend der Anlage.

Frost
Stadtrat

Anlage: Wirtschafts- und Finanzplan 2024



Wirtschaftsplan 2024

A. Erfolgsplan

B. Vermögensplan

C. Stellenübersicht

A. Erfolgsplan

Ifd. Nr.	Bezeichnung	Planansatz €		Ergebnis €
		2024	2023	2022
1.	Umsatzerlöse	5.393.229	4.808.000	4.712.314
2.	Bestandsveränderungen	0	0	0
3.	Sonstige Erträge			
3.01	Sonstige betriebliche Erträge	35.000	35.000	24.308
3.02	Ausserordentliche und weitere Erträge	0	0	0
A	Zwischensumme Sonstige Erträge	35.000	35.000	24.308
4.	Personalaufwand			
4.01	Gehälter	3.045.688	2.631.364	2.508.598
4.02	Sozialabgaben	834.169	695.816	690.721
B	Zwischensumme Personalaufwand	3.879.857	3.327.180	3.199.319
5.	Verwaltungsaufwand			
5.01	Büromaterial	3.600	3.500	3.423
5.02	Porto	700	800	453
5.03	Telefon, Telefax, Mobilfunk	15.000	15.000	13.840
5.04	Zeitschriften, Bücher	100	100	0
5.05	Abschluss- und Prüfungskosten	13.000	13.000	12.680
5.06	EDV-Kosten	22.500	22.500	21.992
5.07	Reisekosten, Kilometergelderstattung	22.500	20.000	22.157
5.08	Fortbildung	14.000	15.000	10.989
5.09	Sonstiger Verwaltungsbedarf	14.000	16.000	12.026
C	Zwischensumme Verwaltungsaufwand	105.400	105.900	97.560
6.	Energieaufwand			
6.01	Gas	40.000	48.800	17.966
6.02	Strom/Wasser/Abwasser	38.000	31.000	28.199
D	Zwischensumme Energieaufwand	78.000	79.800	46.165
7.	Steuern, Abgaben, Versicherungen			
7.01	Müllabfuhr	4.600	4.500	4.434
7.02	Beiträge Verbände- u. Organisationen	400	400	400
7.03	Gebäudeversicherung	3.800	3.500	3.114
7.04	Haftpflichtversicherung	5.500	5.100	5.035
7.05	Unfallversicherung	16.200	16.200	15.875
7.06	Sonstige	0	0	0
E	Zwischensumme Steuern, Abgaben, Versicherungen	30.500	29.700	28.858
8.	Sonstiger betrieblicher Aufwand			
8.01	Fahrzeugkosten	25.000	25.000	57.824
8.02	Wirtschaftsbedarf	24.000	24.000	23.411
8.03	Sonstige	15.000	12.000	15.054
F	Zwischensumme Sonstiger betrieblicher Aufwand	64.000	61.000	96.289

Ifd. Nr.	Bezeichnung	Planansatz €		Ergebnis €
		2024	2023	2022
9.	Betreuungsaufwand			
9.01	Lebensmittel	95.000	80.700	90.783
9.02	Betreuungssachaufwendungen	70.000	60.000	73.678
9.03	Wirkungsverstärkende Massnahmen	15.000	8.800	17.483
9.04	Sonstiger Betreuungsaufwand	47.000	41.000	46.313
9.05	Gruppen- und Ferienfahrten	16.000	15.000	11.283
G	Zwischensumme Betreuungsaufwand	243.000	205.500	239.540
10.	Aufwand Fremdleistungen			
10.01	Zentrale Dienstleistungen (Verwaltung)	52.000	50.500	50.770
10.02	Fremdl. TWG	72.800	68.900	71.414
10.03	Fremdl. Erziehungsfamilien	700.000	700.000	611.492
10.04	Fremdl. Gebäudereinigung	34.000	31.000	33.684
10.05	Fremdl. Gehwegreinigung	2.400	2.300	2.243
10.06	Fremdl. Bewachung	4.700	4.100	4.388
H	Zwischensumme Aufwand Fremdleistungen	865.900	856.800	773.991
11.	Instandhaltung und Instandsetzung			
11.01	Gebäude	50.400	50.400	25.493
11.02	Aussenflächen	4.000	29.000	2.490
11.03	Betriebsausstattung	4.000	1.000	5.236
11.04	Technische Anlagen	500	500	0
11.05	Wartung	12.000	11.067	10.760
I	Zwischensumme Instandhaltung u. Instandsetzung	70.900	91.967	43.979
12.	Miet- und Leasingaufwand			
12.01	Leasing	10.000	8.630	9.921
12.02	Mieten, Pacht	26.000	26.000	22.235
J	Zwischensumme Miet- und Leasingaufwand	36.000	34.630	32.156
13.	Abschreibungen			
13.01	Gebäude	32.377	32.337	32.337
13.02	Aussenanlagen	12.958	9.856	9.856
13.03	Immaterielle Wirtschaftsgüter	0	0	0
13.04	Betriebs- u. Geschäftsausstattung	2.700	3.171	3.171
13.05	GWG	5.800	4.659	6.997
13.06	Forderungsverluste	500	500	0
13.07	Sonstige (Fahrzeuge)	337	0	57
K	Zwischensumme Abschreibungen	54.672	50.523	52.418

Ifd. Nr.	Bezeichnung	Planansatz €		Ergebnis €
		2024	2023	2022
L	Zwischensumme Aufwand	5.428.229	4.843.000	4.610.275
14.	Erträge aus Beteiligungen	0	0	0
15.	Erträge aus Wertpapieren und Zinsen	0	0	0
M	Summe anderer Erträge	0	0	0
16.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere	0	0	0
17.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0
N	Summe Erträge	5.428.229	4.843.000	4.736.622
O	Summe Aufwand	5.428.229	4.843.000	4.610.275
P	Ergebnis der gewöhl. Geschäftstätigkeiten	0	0	126.347
18.	ausserordentliche Erträge			
18.1.	Erstattung persönl. Bedarfe d. Kinder	0	0	0
Q	Summe außerordentlicher Erträge	0	0	0
19.	ausserordentlicher Aufwand			
19.1.	persönl. Bedarfe d. Kinder	0	0	0
R	Summe ausserordentlicher Aufwand	0	0	0
S	außerordentliches Ergebnis	0	0	126.347
20.	Steuern	0	0	0
T	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	126.347

B. Vermögensplan

Mittelherkunft

lfd. Nr.	Bezeichnung	Planansatz €		Ergebnis €
		2024	2023	2022
1.	Abschreibungen	54.672	50.523	52.418
2.	Verkauf von Anlagevermögen	0	0	0
3.	Überschüssen des Planjahres ./. Eigenkapitalverzinsung	0	0	0
4.	Auflösung von Rücklagen	0	0	0
5.	Kreditaufnahme	0	0	0
6.	öffentlichen Mitteln	0	0	0
7.	Sonstiges	0	0	0
	Summe Mittelherkunft	54.672	50.523	52.418

Mittelverwendung

lfd. Nr.	Bezeichnung	Planansatz €		Ergebnis €	VE
		2023	2022	2021	2023
1.	Immaterielle Wirtschaftsgüter	0	0	0	0
2.	Grundstücke mit Betriebs- und Wohnbauten sowie unbebaute Grundstücke				
2.1.	Umbaumaßnahmen	0	0	0	0
2.2.	kleinere Um- und Erweiterungsbauten	0	0	0	0
2.3.	fest installierte Anlagen	0	0	0	0
2.4.	Grünanlagen	0	0	0	0
2.5.	Hofbefestigungen	0	0	0	0
2.6.	Entwässerungsanlagen	0	0	0	0
	Summe Betriebs- und Wohnbauten	0	0	0	0
3.	Summe Maschinen und maschinelle Anlagen	0	0	0	0
4.	Betriebs- und Geschäftsausstattung				
4.1.	Inventar Ersatzbeschaffungen	0	0	0	0
4.2.	Inventar Neubeschaffungen	0	0	0	0
	Summe Betriebs- und Geschäftsausstattung	0	0	0	0
5.	Einstellung in Rücklagen	54.672	50.523	52.418	0
	Summe Mittelverwendung	54.672	50.523	52.418	0

C. Stellenübersicht

Personalgruppe	Besoldungs- Vergütungs- Lohngruppe		Bezeichnung	Stellen- anzahl	Beschäftigungsvolumen im Planjahr		Stichtags- besetzung 30.06.lfd. Jahr
					1.1.	31.12.	
Angestellte	S11	6020	anerkannte Bedarfe				
			Sozialpädagoge	3,769	3,769	3,769	3,769
	VKA14	6023	Psychologe	0,769	0,769	0,769	0,769
	S18	6000	Betriebsleiter	1	1	1	1
	S16	6001	stellv. Leiter e. Erziehungsheims	1,5	1,269	1,269	1,269
	S12	6020	Sozialpädagoge	13,872	12,59	12,59	10,975
	S9	6021	Heilpädagoge	1	1	1	1
	S8	6021	Erzieher	19,5	16,141	16,141	18,064
	S3	6010	Kindertagespflege	3,2	1,666	2,435	2,435
	S4	6050	Technischer Dienst	0,731	0,5	0,5	0,5
	VKA8	6040	Finanzbuchhalter	0,769	0,872	0,872	0,872
	VKA6	6040	Verwaltung	1,5	1,538	1,538	1,538
	VKA2	6030	Hauswirtschaftlicher Dienst	3,5	3,538	3,538	3,538
	Auszubildende		Berufspraktikant	4	3	4	3
Gesamt ohne Auszubildende				51,11	44,652	45,421	45,729

Personalaufwand für Angestellte (in TEuro)

3.879.857

Übersicht über den Wirtschaftsplan

A. Erfolgsplan

lfd. Nr.	Bezeichnung	Planansatz €		Ergebnis €
		2024	2023	2022
1.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	0	0	126.347
2.	außerordentliches Ergebnis	0	0	126.347
3.	Steuern	0	0	0
4.	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	126.347

B. Vermögensplan

lfd. Nr.	Bezeichnung	Planansatz €		Ergebnis €	VE
		2024	2023	2022	2024
1.	Mittelherkunft gesamt	54.672	50.523	52.418	0
2.	Mittelverwendung gesamt	54.672	50.523	52.418	0

C. Stellenübersicht

Personal gruppe	Stellenanzahl	Beschäftigungsvolumen im Planjahr		Stichtagsbesetzung 30.6.
		1.1.	31.12.	d. lfd. Jahres
Beamte	0,0	0,0	0,0	0,0
Ange-stellte	51,1	44,7	45,4	45,7
Gesamt	51,1	44,7	45,4	45,7



Finanzplan 2024

A. Erfolgsplan

B. Vermögensplan

A. Erfolgsplan/Finanzplan

lfd. Nr.	Bezeichnung	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
		2023	2024	2025	2026	2027
1.	Umsatzerlöse	4.808.000	5.393.229	5.393.229	5.393.229	5.393.229
2.	Bestandsveränderungen und andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0
3.	sonstige betriebl. Erträge	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
A	Zwischensumme Erträge	4.843.000	5.428.229	5.428.229	5.428.229	5.428.229
4.	Materialaufwand und sonstige betriebliche Aufwendungen	1.465.297	1.493.700	1.493.700	1.493.700	1.493.700
5.	Personalaufwand	3.327.180	3.879.857	3.879.857	3.879.857	3.879.857
6.	Abschreibungen	50.523	54.672	54.672	54.672	54.672
B	Zwischensumme Aufwand	4.843.000	5.428.229	5.428.229	5.428.229	5.428.229
7.	Erträge aus Beteiligungen, Wertpapieren und Zinsen	0	0	0	0	0
C.	Summe anderer Erträge	0	0	0	0	0
8.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere sowie Zins- und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0
D.	Summe Erträge	4.843.000	5.428.229	5.428.229	5.428.229	5.428.229
E.	Summe Aufwand	4.843.000	5.428.229	5.428.229	5.428.229	5.428.229
F.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	0	0	0	0	0
9.	außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0
10.	außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0
G	außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0
11.	Steuern	0	0	0	0	0
H	Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	0	0	0	0	0

B. Vermögensplan / Finanzplan

Mittelherkunft

Ifd. Nr.	Bezeichnung	Euro 2023	Euro 2024	Euro 2025	Euro 2026	Euro 2027
1.	Abschreibungen	50.523	54.672	54.672	54.672	54.672
2.	Verkauf von Anlagevermögen	0	0	0	0	0
3.	Überschüsse des Planjahres ./. Eigenkapitalverzinsung	0	0	0	0	0
4.	Auflösung von Rücklagen	0	0	0	0	0
5.	Kreditaufnahmen	0	0	0	0	0
6.	öffentlichen Mitteln	0	0	0	0	0
5.	Sonstiges	0	0	0	0	0
	Summe der Mittelherkunft	50.523	54.672	54.672	54.672	54.672

B. Vermögensplan / Finanzplan

Mittelverwendung

Ifd. Nr.	Bezeichnung	Euro 2022	Euro 2023	Euro 2024	Euro 2025	Euro 2026
1.	Immaterielle Wirtschaftsgüter	0	0	0	0	0
2.	Grundstücke mit Betriebs- und Wohnbauten sowie unbebaute Grundstücke					
2.1	Umbaumaßnahmen	0	0	0	0	0
2.2	kleinere Um- und Erw.-bauten	0	0	0	0	0
2.3	fest installierte Anlagen	0	0	0	0	0
2.4	Grünanlagen	0	0	0	0	0
2.5	Hofbefestigungen	0	0	0	0	0
2.6	Entwässerungsanlagen	0	0	0	0	0
	Summe Betriebs- und Wohnbauten	0	0	0	0	0
3.	Summe Maschinen und maschinelle Anlagen	0	0	0	0	0
4.	Betriebs- und Geschäftsausstattung					
4.1	Inventar Ersatzbeschaffungen					
4.2	Inventar Neubeschaffungen					
	Summe Betriebs- und Geschäftsausstattung	0	0	0	0	0
5.	Einstellung in Rücklagen	50.523	54.672	54.672	54.672	54.672
	Summe Mittelverwendung	50.523	54.672	54.672	54.672	54.672

Vorlage Nr. AafJFF 51/2023		
für die Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1

Antrag der SPD-Fraktion; CDU-Fraktion und FDP-Fraktion "Pflegeeltern stärken"

Der anliegende Antrag wurde von den Koalitionsparteien SPD-Fraktion, CDU-Fraktion und FDP-Fraktion fristgemäß am 10.11.2023 eingebracht.

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen beschließt über den Antrag.

Frost
Stadtrat

Pflegeeltern stärken

Pflegeeltern stärken

Um der wichtigen Arbeit der Pflegeeltern Rechnung zu tragen, soll das Verfahren der „Pflegeelternschaft“ mit dem Ziel der Steigerung der Attraktivität und der Gewinnung weiterer Familien für diese Aufgabe überarbeitet werden. Pflegeeltern müssen besser beraten und unterstützt werden. Zudem sind die Fortbildungsangebote für Pflegeeltern auszubauen. So erhoffen wir uns, eine höhere, dringend benötigte Bereitschaft eine Pflegeelternschaft zu übernehmen, wodurch die Zahl an Fremdunterbringungen außerhalb Bremerhavens verringert werden kann.

Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen möge beschließen:

1. Der Dezernent wird beauftragt, ein Konzept zur Betreuung und Gewinnung von Pflegeeltern zu erstellen. Hierbei ist insbesondere auch ein Hauptaugenmerk auf Fortbildungsangebote für Pflegeeltern sowie die Betreuung in Krisensituationen zu legen.
2. Dem Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen halbjährlich über den Fortschritt zu berichten

Sabrina Czak,
Sönke Aller
und SPD Fraktion

Claudia Köhler-Treschok,
Thorsten Raschen
und CDU Fraktion

Prof. Dr. Hauke Hilz

und FDP Fraktion